

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz. 1877-1936 1915

9 (30.9.1915)



Mitteilungen

des Badischen Landesvereins
vom Roten Kreuz

Schirmherr
Seine Königliche Hoheit
der Großherzog

Mit der Beilage: **Badischer Stellenanzeiger für Kriegsinvalide.**

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefaniensstr. 74. Postfachamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.
Telegramm-Aufschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486.
Anzeigen-Aannahme: Karlsruhe i. B., Karlsruhstraße 14. Tel. 951, 952, 953 u. 954.

Inhalts-Angabe Seite 215.

Der Dank des Kaisers für die Kaiser-Wilhelm-Spende Deutscher Frauen.

Seine Majestät der Kaiser hat am 7. September aus dem Großen Hauptquartier an den Arbeitsausschuß der Kaiser Wilhelm-Spende Deutscher Frauen folgenden Erlass gerichtet:

Aus den Händen Ihrer Majestät der Kaiserin, Meiner Gemahlin, habe Ich die Huldigungsschrift der deutschen Frauen mit den Listen der einzelnen Beiträge zu der Kaiser Wilhelm-Spende deutscher Frauen empfangen. Diese von Millionen deutscher Frauen in Palast und Hütte gesammelte Spende nehme Ich als eine Mir erwiesene besondere Freundlichkeit und als Ausdruck treuer Anhänglichkeit mit Freuden an. In der ersten Prüfungszeit, die Gott der Herr uns gesandt hat, tritt aus dem dunklen Hintergrund tiefschmerzlicher Erfahrungen neben der von unseren Feinden nicht geahnten kraftvollen Einmütigkeit des deutschen Volkes

und der todesmutigen Tapferkeit der zum Waffendienst berufenen Männer die hochherzige vaterländische Gesinnung der Frauen leuchtend hervor. Durch werktätige Fürsorge für die Kämpfenden und die verwundeten Krieger, durch hilfreichen Beistand mit Rat und Tat für die in der Heimat zurückgebliebenen Familien der Kämpfenden und der Gefallenen, durch unermüdeliches Schaffen in Haus und Hof, Wirtschaft und Beruf der im Felde abwesenden Männer, wie durch ergebungsvolles Darbringen schwerster Herzensopfer an treuen Familienmitgliedern, haben die deutschen Frauen in diesem Völkerkriege ein rühmlisches Beispiel von Tatkraft, Nächstenliebe und stillem Heldentum gegeben. Das Vaterland ist stolz auf seine Frauen, und vertraut auch für die Zukunft auf ihre treue Mitarbeit an der schweren Aufgabe, die durch den Krieg entstehenden Nöte zu lindern und zu beseitigen. Ich werde die Mir zur Verfügung gestellte reiche Spende im Sinne der freundlichen Geberinnen für die in ihrer Gesundheit und Erwerbsfähigkeit geschädigten Krieger und die Hinterbliebenen der für das Vaterland gefallenen Helden verwenden, allen aber, die an dem hochherzigen Gedanken und seiner glänzenden Ausführung beteiligt sind, spreche Ich Meinen wärmsten Dank aus.

Wilhelm.

Wie seinerzeit mitgeteilt, betrug die Spende 4300 000 Mk. Nachträge werden von der Depositencasse K. der Darmstädter Bank in Berlin-Zehlendorf bis zum 1. Oktober entgegengenommen.

Auch Badens Frauen haben ihr Anteil an dieser erhebenden Sammlung mit der Opferwilligkeit gewahrt, die wir an ihnen schon kennen und schätzen.

Inhalt: 1. Dank S. M. 2. Verleihungen. 3. Bad. Landesauschuß, Kriegsinvalid.-Fürsorge: Fürsorge kriegsinn. Angestellte. 4. Arbeitsvermittlg. Kriegsinvaliden. 5. Mitwirkung Kriegsinvalid.-Fürsorge. 6. Sitzung Landesauschuß. 7. Bäderkuren f. Heeresentlassene. 7a Kriegsblindenfürsorge. 8. Stellv. Gen.-Rdo.: Fürsorge Kriegsbeschädigte. 9. Zentralkomitee: Kriegsarchiv. 10. Verschwiegenheit. 11. Bericht außerordentl. Sitzung. 12. Kriegsministerium: Urlaub Wollschwestern. 13. Behandlung Kranker. 14. Beurlaubung Mannschaften. 15. Führung Hauptkrankenbuch Lazarettzügen. 16. Offiziersgepäck Privatpaketen. 17. Beurlaubung Mannschaften. 18. Nachlasssachen. 19. Wärmeschutzwagen. 20. Bedarf Süßsenfrüchte. 21. Verköstigung Hilfschweftern. 22. Chef Feldsanit.-Wesens: Milit. Vorgesetzte. 23. Untergebenenverhältnis. 24. Kaiserl. Kommissar: Sanitätspersonal Landst. I. 25. Stellv. Mil.-Inspekteur: Rangabzeichen. 25a. Verpflegungsgebühren Mannschaften. 26. Portofreiheit Delegierte. 27. Begriff Wollschwestern. 28. Brunnen- u. Bäderkuren San.-Person. 29. Gebührenliste beurl. St.-Personal. 30. Verbandstoffe. 31. Klagen Beköstigung. 32. Angestelltenversicherung. 33. Terr.-Deleg.: Wollene Unterkleidung. 34. San.-Amt XIV. A.-A.: Aufnahme Geisteskrankheit-Verdächtiger. 35. Geschäftsnotiz: Verband Mitteilungen. — Note-Kreuz-Medaille. — Genesungsheime. — 36. Aus den Vereinen: Nachruf. — Kriegerheim Bruchsal. — Bezirksauschuß Bruchsal. Tätigkeitsbericht B.-u. C.-St. Appenweier. 37. Buchbesprechungen. 38. Kleine Mitteilungen. Fliegerangriffe, Dienstbereitschaft. Listenführung für freim. Mitglieder.

Allerhöchste Verleihungen an das Personal im Etappengebiet.

Eisernes Kreuz II. Klasse:

(2)

Zugführer:

Ankenbrand Eugen, Buchhalter, Böhrenbach.
 Citel Anton, Dr., Professor, Freiburg i. Br.
 Gätthgens Paul, Dr., Professor, Schiltigheim.
 Rogge Heinrich, Gymn.-Oberlehrer, Ludweiler (Kr. Saarbrücken).
 Schering Hans Günther, Dr. phil., Chemiker, Frankfurt a. M.
 Schrempf Georg, Lehramtspraktikant, Freiburg i. Br.
 Siwert Hermann, Handelsgärtner, Bad Berka.
 Stein Fritz, Dr., Professor, Jena.
 Wäldele Joseph, Rechtsagent, Steinbach.
 Wrochem von, Albrecht, Gerichtsassessor, Hamburg.
 Zengel Valentin, Bureaugehilfe, Höchst a. M.

Zugführer-Stellvertreter.

Schnurr Andreas, Werkmeister, Baden-Baden.

Krankenpfleger.

Bindner Ludwig, Zigarrenmacher, Endingen (Orchies 23. IX. 1914).
 Mößner Robert, Goldschmied, Pforzheim.

Note-Kreuz-Medaille (III. Klasse):

(Männer)

Adelsberger Rudolf, Kaufmann, Karlsruhe.
 Armbruster Johann, Kaufmann, Wolfach.
 Armbruster Wilhelm, Lehramtspraktikant, Karlsruhe.
 Baral Friedrich, Kaufmann, Karlsruhe.
 Baumann Friedrich, Ladierer, Heidelberg.
 Bender Karl, stud. theol., Refr.-Depot Feldart.-Regt. 50, Karlsruhe.
 Bender Wilhelm, Lehramtspraktikant, Mingolsheim.
 Bergmann Georg, Reisender, Offenburg.
 Berthold Joseph, Landwirt, Erf.-Batl. Gren.-Regt. 110, Mannheim.

- Bippes Karl, Schreinermeister, Gondelsheim.
 Bleich Leo, Installateur, Baden-Baden.
 Bohnert Hermann, Landwirt, Lahr.
 Brennecke Friedrich, Buchdrucker, Waldshut.
 Brenf Dr., Joseph, Rechtsanwalt, Pforzheim.
 Britsch Johann, Schriftfeger, Freiburg.
 Carlein Julius, Lehramtspraktikant, Karlsruhe.
 Carstaedt Ernst, Gerichtsassessor, Merzberg.
 Dehn Ludwig, Maler, Freiburg.
 Diesel Karl, Blechner, Baden-Baden.
 Eberhard Wilhelm, Hauptlehrer, Karlsruhe.
 Elfner Adam, Maurer, Handschuhshem.
 Eisen Joseph, Modellschreiner, Müllheim.
 Engler Edwin, Landwirt, Sulzburg.
 Ebel Alwin, Elektrotechniker, Karlsruhe.
 Fessenbecker Max, Techniker, Reitende Jäger-Grj.-Esk., Karlsruhe.
 Fichter Andreas, Maschinenarbeiter, Peterzell.
 Frey Theodor, Kaufmann, Eberbach.
 Geiß Dr. Artur, Professor, Freiburg.
 Geißelhardt Friedrich, Stuismacher, Pforzheim.
 Gerhard Paul, Dr. jur., Karlsruhe.
 Göhringer Wilhelm, Fabrikarbeiter, Lahr.
 Gössel Wilhelm, Goldarbeiter, Gutingen.
 Groschup Artur, Lehramtspraktikant, Freiburg.
 Güttlin Wilhelm, Maler, Emmendingen.
 Haberkorn Anselm, Wirt, Mannheim-Feudenheim.
 Hauer Artur, Lehrer, Spöck.
 Hausin Karl, Zimmermann, Obersäckingen.
 Hedmann Karl, Maler, Geisingen.
 Herrmann Markus, Malermeister, Mannheim-Käfertal.
 Herrmann August, Lehrer, Malterdingen.
 Higl Albert, Aufseher, Freiburg.
 Hilfenbeck Anton, Modellschreiner, Freiburg.
 Hoffner Karl, Blechner, Baden-Baden.
 Hoffstetter Sebastian, Heilgehilfe, St. Blasien.
 Horst Ernst, Schreiner, Schriesheim.
 Hotz August, Buchhalter, Stockach.
 Hufnagel Friedrich, Tapeziermeister, Pforzheim.
 Hlg, Simon, Tagelöhner, Gengenbach.
 Imhoff Joseph, Oberkellner, 2. Grj.-Batl. 2. Refr.-Depot Gren.-Regt.
 109, Bruchsal.
 Indlekofer Otto, Maurermeister, Erzingen b. Waldshut.
 Joos Andreas, Polierer, St. Georgen.
 Joos Emil, Friseur, Freiburg.
 Jungkind Joseph, Fabrikarbeiter, Guttenheim.
 Kaiser Karl, Desinfektor, Murg.
 Karolin Adolf, Fabrikarbeiter, Waldshut.
 Kasper Johann, Steinbrecher, Doffenheim.

- Kaufeisen Joseph, Kaufmann, Oberkirch.
 Keßler Albert, Professor, Karlsruhe.
 Keßler Ludwig, Gastwirt, Mannheim-Feudenheim.
 Klemm Albert, Bildhauer, Überlingen.
 Kober Fritz, Pfarrer, Bettingen.
 Kober Joseph, Architekt, Odenheim.
 Köllreutter Karl, Geizer, Waldkirch.
 Könniger Titus, Zimmermann, Ottenhöfen.
 Kopp Karl, Fabrikarbeiter, Friesenheim.
 Kossack Otto, Kaufmann, Durlach.
 Krauß Friedrich, Buchbinder, Durlach.
 Krug Georg, Meßgehilfe, Mannheim-Räfertal.
 Kühn II Alwin, Landwirt, Daylanden.
 Kutterer Wilhelm, Bierführer, Daylanden.
 Lang Joseph, Friseur, Dillingen.
 Lehmann Christian, Schreiner, Gutach bei Wolfach.
 Lehmann Emil, Zeichenlehrer, Heidelberg.
 Leicht Wilhelm, Landwirt, Gondelsheim.
 Maas Gustav, Plattenleger, Freiburg.
 Mast Emil, Maurermeister, Oppenau.
 Menzle Heinrich, Geizer, Oberkirch.
 Meyer Friedrich, Verlademeister, Mannheim.
 Meyer Dr., Otto, Rechtsanwalt, Bremen.
 Mörschel Heinrich, Metallschleifer, Walldorf.
 Möhner Robert, Uhrmacher, Pforzheim.
 Müller Andreas, Hausmeister, Freiburg.
 Neff Adolf, Goldarbeiter, Springen.
 Neubert Johannes, Privatlehrer, Herrenalb.
 Neukum Johann, Zimmermann, Bräunlingen.
 Nodler Andreas, Landwirt, Amoltern.
 Philipp Adolf, Kaufmann, Bretten.
 Probst Gustav, Schmied, Brixingen.
 Raab Leonhard, Elektromonteur, Mannheim.
 Reize Heinrich, Tagelöhner, Durlach.
 Remmlinger Eugen, Malermeister, Wertheim.
 Rheinboldt Adolf, Kunstmaler, Karlsruhe.
 Heiner Max, Professor, Karlsruhe.
 Röhrich Hans, Abiturient, Karlsruhe.
 Roesch Karl, Architekt, Schönau.
 Rutjmann Joseph, Reg.-Baumeister, Freiburg.
 Scheffold Joseph, Packer, Wollmatingen.
 Schmidt Albert, Schreiner, Baden-Baden.
 Schmidt Friedrich, Malermeister, Baden-Baden.
 Schmitt Otto, Gärtner, Notensels.
 Schmitz Emil, Weber, Säckingen.
 Schneid Sebastian, Krankenwärter, Refr.-Depot, Lahr, J.-N. 169.
 Schneider Georg, Werkmeister, Mannheim-Waldhof.
 Seifriz Heinrich, Zollauffseher, Offenburg.

Seiß Johann, Landwirt, Königheim.
 Seiß Reinhard, Landwirt, Liedolsheim.
 Späth Wilhelm, Agent, Rastatt.
 Starz Joseph, Malergehilfe, Karlsruhe-Grünwinkel.
 Staubitz Heinrich, Zimmermann, Wertheim.
 Straßer Peter, Maurer, Feudenheim.
 Stroh m Gustav, Finanzamtman, Karlsruhe.
 Tobler Wilhelm, Farbitarbeiter, Bretten.
 Vogler Adolf, Friseur, St. Georgen.
 Vogt Jakob, Landwirt, Handschuhsheim.
 Weber Friedrich, Münsterturmwächter, Konstanz.
 Weber Hermann, Maler, Refr.-Depot Feldart.-Regt. 50, Karlsruhe.
 Weimer Wilhelm, Steinhauer, Miltashausen.
 Weidemeier Philipp, Bürstenmacher, Kirchheim (Heidelberg).
 Weinmann Christian, Gipser, Geisingen.
 Weis Otto, Gerichtsassessor, Eppingen.
 Weizel Rudolf, Lehramtspraktikant, Heidelberg.
 Wenzell Ludwig, cand. rer. nat., Schleusingen.
 Wich Emil, Hafenarbeiter, Daylanden.
 Wiesenfarth Alois, Installateur, Baden-Baden.
 Wiesenfarth Gallus, Friseur, Baden-Baden.
 Winzheimer Georg, Former, Wertheim.
 Wolf Friedrich, Bankbeamter, Freiburg.
 Wolff Leo, Kaufmann, Hamburg.
 Woll Friedrich, Hauptlehrer, Herdwangen.
 Wollensaack Emil, Tagelöhner, Daylanden.
 Wollensaack Wilhelm, Hafenarbeiter, Daylanden.
 Zegowik Fridolin, Lehramtspraktikant, Karlsruhe.

(Schwestern)

Albert Maria, Schwester, Heidelberg.
 Albrecht Emilie, Oberin, Heidelberg.
 Baudermann Anna, Schwester, Mannheim.
 Bauer Elise, Schwester, Karlsruhe.
 Beck Rosa, Schwester, Mannheim.
 Bruder Jakobine, Schwester, Karlsruhe.
 Brunnhofer Martha, Karlsruhe.
 Burkart Anna, Schwester, Heidelberg.
 Eigel Pauline, Schwester, Heidelberg.
 Feger Christine, Schwester, Karlsruhe.
 Fischer Luise, Schwester, Karlsruhe.
 Gäßler Luise, Diaconissin, Östringen.
 Gauß Katharina, Schwester, Heidelberg.
 Kaiser Frida, Schwester, Mannheim.
 Kämpf Rosa, Schwester, Baden-Baden.
 Kienzle Friderike, Schwester, Pforzheim.
 Killius Katharina, Schwester, Karlsruhe.
 Kirchenbauer Julie, Schwester, Karlsruhe.

- Klebjattel Frida, Schwester, Heidelberg.
 Koch Anna, Schwester, Heidelberg.
 Koch Wilhelmine, Oberschwester, Mannheim-Sandhofen.
 Reiss Rosa, Schwester, Heidelberg.
 Mayer Karoline, Schwester, Karlsruhe.
 Merkle Therese, Schwester, Baden-Baden.
 Meher Josephine, Schwester, Karlsruhe.
 Mors Marie, Schwester, Mannheim.
 Moser Anna, Schwester, Ludwigshafen.
 Moser Rosa, Schwester, Ludwigshafen.
 Müller Marie, Schwester, Baden-Baden.
 Ochs Hilda, Schwester, Ludwigshafen.
 Pernisch Emilie, Schwester, Heidelberg.
 Peter Frida, Diaconisse, Karlsruhe.
 v. Pressentin gen. v. Nauter, Oberin, Heidelberg.
 Rieflin Friederike, Schwester, Karlsruhe.
 Rögner Rosa, Schwester, Mannheim.
 Schächner Elisabeth, Schwester, Heidelberg.
 Schlegel Katharina, Schwester, Mannheim.
 Schindwein Johanna, Schwester, Heidelberg.
 Schmid Pauline, Schwester, Heidelberg.
 Schneider Sannchen, Schwester, Karlsruhe.
 Schreiber Marta, Schwester, Karlsruhe.
 Senf Anna, Schwester, Heidelberg.
 Söhle Marie, Schwester, Friedrichsheim.
 Sohus Wilhelmine, Schwester, Baden-Baden.
 Schäfer Anna, Diaconisse, Karlsruhe.
 Schuster Barbara, Schwester, Mannheim.
 Stöber Karoline, Schwester, Karlsruhe.
 Thum Anna, Oberschwester, Mannheim.
 Traber Briska, Schwester, Mannheim.
 Völkel Christine, Schwester, Karlsruhe.
 Wieland Elise, Schwester, Heidelberg.
 Winzingerode, Freiin v., Magdalene, Johanniterschwester, Mannheim.
 Wolf Emma, Schwester, Heidelberg.
 Wolf Julie, Schwester, Heidelberg.
 Wolff Margarete, Schwester, Mannheim.
 Zimmermann Margarete, Diaconisse, Karlsruhe.
 Zuber Margarete, Schwester, Karlsruhe.

Se. Excellenz der Territorialdelegierte übermittelt seine Glückwünsche zur wohlverdienten Anerkennung, denen sich anschließt

Der Gesamtvorstand.

Die Liste macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Berichtigungen und Nachträge sind anzumelden. Die Liste ist nach den Veröffentlichungen in der Zeitschrift „Das Rote Kreuz“, Organ des deutschen Zentralkomitees in Berlin zusammengestellt.

* Sämtliche Schwestern mit Ausnahme der Johanniterschwester und der Diaconissinnen gehören dem Bad. Landesverein an.

Der Vorsitzende.

Badischer Landesauschuß für
Kriegsinvalidenfürsorge.

Der Geschäftsführer.

Nr. 527.

Karlsruhe, 4. Sept. 1915.

(3)

Die Fürsorge für kriegsinvalid Angeestellte betr.

An die Bezirks- und Ortsausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge.

Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat mit gutachtlicher Billigung des Verwaltungsrats beschlossen, sich an der Kriegsinvalidenfürsorge in nachfolgender Weise zu beteiligen.

Abgesehen von den Fällen, in denen bei einem verwundeten oder kranken Versicherten nach seiner Entlassung aus dem Heere das Bedürfnis nach einem weiteren Heilverfahren sich herausstellen sollte, dessen Kosten die Reichsversicherungsanstalt selbstverständlich übernimmt, ist auch die Berufsberatung und Berufsumlernung für bisher versicherte Angestellte nach § 36 des Versicherungsgesetzes für Angestellte als Teil des Heilverfahrens anzusehen. Die Kosten hierfür übernimmt demnach ebenfalls die Reichsversicherungsanstalt, soweit sie nicht von einem Dritten, beispielsweise den Landesversicherungsanstalten, übernommen sind. Mit diesen soll eventuell eine Vereinbarung getroffen werden. Da es auf Schwierigkeiten stoßen würde, wenn die Reichsversicherungsanstalt selbst die in dieser Beziehung notwendigen Maßnahmen treffen würde, soll zur Ausführung der Aufgaben die Vermittlung der Landesorganisationen für Kriegsinvalidenfürsorge in der Art in Anspruch genommen werden, daß die Reichsversicherungsanstalt auf Vorlage der Kostenberechnungen die Kosten für die Berufsberatung und Berufsumlernung erstattet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der Reichsversicherungsanstalt Gelegenheit zur Entscheidung über dieses besondere Heilverfahren vor dessen Einleitung in jedem Einzelfalle gegeben wird. Nur in Dringlichkeitsfällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, dann ist aber die nachträgliche Genehmigung der Reichsversicherungsanstalt einzuholen.

Zu der Arbeitsvermittlung kann die Reichsversicherungsanstalt dagegen eine finanzielle Hilfe nicht in Aussicht stellen, da diese Tätigkeit nach Ansicht des Direktoriums nicht unter die Heilfürsorge fällt.

Die Bezirks- und Ortsausschüsse werden hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntnis gesetzt, im Einzelfalle wegen des Kostenbeitrages sich unmittelbar an die Reichsversicherungsanstalt zu wenden.

Dr. Ritter.

Badischer Landesauschuß
für Kriegsinvalidenfürsorge.

Der Geschäftsführer.

Nr. 744.

Karlsruhe, 9. Sept. 1915.

Herrenstr. 1.

Die Arbeitsvermittlung für Kriegsinvaliden.

(4)

An die badischen Arbeitsnachweise für Kriegsinvaliden:

Über die Verwendung von Kriegsteilnehmern im badischen Staatsdienst ist unter den Großherzoglichen Ministerien eine Vereinbarung ge-

troffen worden, die in Nr. 245 der Karlsruher Zeitung veröffentlicht ist und im nächsten Stellenanzeiger für Kriegsinvalide abgedruckt werden wird. Die Arbeitsnachweise werden auf die Aufgaben ergebend aufmerksam gemacht, die ihnen hiernach obliegen und die ihren Wirkungskreis in einer Weise erweitern, die wohl von allen Arbeitsnachweisen begrüßt wird.

Bei dieser Gelegenheit werden die Arbeitsnachweise gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die Invaliden und deren Angehörige von ihren Einrichtungen hinreichend Kenntnis erhalten. Neben Anschlägen in den Lazaretten werden öffentliche Bekanntmachungen in den Zeitungen und unter Umständen Anschläge an Plakatsäulen und dergleichen zweckmäßig sein.

Weiter werden die Arbeitsnachweise, die nicht Arbeitsämtern angegliedert sind, gebeten, mit dem nächsten Arbeitsamt in ständiger Fühlung zu bleiben; es wird auf diese Weise die Arbeitsvermittlung in vielen Fällen rascher möglich sein.

Um die Stellenvermittlung für Kriegsinvalide zu erleichtern, werden den Arbeitsnachweisen mit dem Stellenanzeiger künftighin jeweils Listen zugehen, aus denen sie die Namen und Wohnorte der Arbeitgeber und Invaliden ersehen können, deren Gesuche in dem Stellenanzeiger bekannt gegeben sind; die Arbeitsnachweise können dann auch mit den Stellensuchenden und den Arbeitgebern unmittelbar ins Benehmen treten, die ihre Anmeldungen bei einem anderen Arbeitsnachweis eingereicht haben; sie müssen aber dann, um ein schädliches Nebeneinanderarbeiten zu vermeiden, jeweils gleichzeitig den aus dem Stellenanzeiger ersichtlichen Arbeitsnachweis in Kenntnis setzen, bei dem die Stelle oder das Stellengesuch angemeldet ist. Am Ende eines jeden Stellenanzeigers werden künftighin die noch nicht erledigten Stellenangebote kurz nach Berufsarten angegeben werden; die Arbeitsnachweise werden auf diese Weise einen besseren Überblick über die noch offenen Angebote erhalten. Entsprechend werden die nicht erledigten Stellengesuche vermerkt werden. Diese Einrichtung wird aber nur dann den gewünschten Erfolg haben können, wenn die Arbeitsnachweise fortgesetzt darüber wachen, daß ihnen alsbald Anzeige erstattet wird, wenn angemeldete Stellen besetzt oder ein angemeldetes Stellengesuch erledigt ist, und wenn die Arbeitsnachweise von der Erledigung jeweils umgehend den Landesarbeitsnachweis zum entsprechenden Vermerk im Stellenanzeiger in Kenntnis setzen. Den Arbeitsnachweisen wird empfohlen, falls eine Anmeldung nach Ablauf von etwa 4 Wochen noch nicht als erledigt angezeigt ist, den Anmeldenden unter Übersendung einer Antwortpostkarte um Mitteilung zu bitten, ob die angemeldete Stelle oder das Stellengesuch erledigt ist, und dabei zu bemerken, daß, falls binnen 8 Tagen keine Antwort eingeht, die Anmeldung als erledigt angesehen werde.

Ergebenste Nachricht hiervon den Bezirks- und Ortsausschüssen für Kriegsinvalidenfürsorge.

Dr. Ritter.

Karlsruhe, den 7. August 1915. (5)
Die Mitwirkung bei der Kriegsinvalidenfürsorge.

Nichtlinien

für die Kriegsinv.-Fürsorge, Berufsberater Ziff. 9, Fürsorger Ziff. 13, Vertrauenspers. Ziff. 16.

An die Vorstände der Reserve- und Vereinslazarette:

Die Kriegsinvaliden in Berufsfragen zu beraten, ihnen die Rückkehr in ihren früheren Beruf oder die Ausbildung für einen neuen zu erleichtern und ihnen lohnende Beschäftigung zu vermitteln, gehört zu den Aufgaben, die sich die wirtschaftliche Fürsorge für die Kriegsinvaliden gesetzt hat; ihrer Erfüllung dienen im Großherzogtum Baden der Landesausschuß und die in den einzelnen Amtsbezirken gebildeten Bezirks- und Ortsausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge.

Die wirtschaftliche Fürsorge für die Kriegsinvaliden muß mit ihrer Tätigkeit möglichst frühzeitig einsetzen. Je früher der Schwerverletzte oder Kranke sich zu der Erkenntnis durchringt, daß er bei ernstem Willen ein nützliches, Werte schaffendes Glied der menschlichen Gesellschaft bleiben kann, um so leichter wird die Aufgabe werden, ihn wieder einem Berufe zuzuführen. Der Invalide darf nicht ratlos aus der Heilbehandlung in seine Heimat zurückkehren, nicht wissend, wie er seine künftige Lebensarbeit gestalten soll. Schon während er im Lazarett liegt, schon während des Ganges des Heilverfahrens soll daher die Frage, was er beginnen muß, um im Leben ein aufrechter Mann bleiben zu können, mit ihm beraten und, wenn möglich, mit seiner Berufsausbildung begonnen werden; für die Berufsfrage wird dadurch viel Zeit gewonnen und Stimmung und Zuversicht des Verletzten werden gehoben, wenn er dieser quälenden Sorgen überhoben ist.

Invaliden, die nach Entlassung ohne weiteres wieder einem Berufe nachgehen können, soll die erforderliche Arbeitsstelle so zeitig ermittelt werden, daß sie die Stelle alsbald nach der Entlassung antreten können.

In letzter Zeit sind in bedauerlicher Weise aus einzelnen Lazaretten Invalide entlassen worden, ohne daß für sie zuvor in dieser Weise gesorgt worden wäre. Der Grund lag meist darin, daß das Lazarett den Invaliden dem Ortsausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge nicht rechtzeitig angemeldet hatte.

Wir nehmen daher Veranlassung, die Vorstände der Reserve- und Vereinslazarette dringend zu bitten, der Fürsorge für Kriegsinvaliden fortgesetzt ihre vollste Aufmerksamkeit zu widmen. Für jedes Lazarett sollte im Benehmen mit dem leitenden Arzte ein Mitglied „Berufsberater oder Fürsorger“ bestimmt sein, das die Verbindung zwischen dem Lazarett und dem zuständigen Bezirks- und Ortsausschuß ständig aufrecht erhält. Dieser „Fürsorger“ hätte insbesondere darüber zu wachen,

daß der Ausschuß von allen Erkrankten oder Verletzten, die voraussichtlich dienstuntauglich werden, möglichst frühzeitig Kenntnis erhält und rechtzeitig eingreift,

daß die Invaliden von der Hilfe, die ihnen die Invalidenfürsorge selbstlos bringen will, hinreichend unterrichtet werden und sie, soweit nötig, in Anspruch nehmen,

daß die Invaliden von der Veröffentlichung im „Badischen Stellenanzeiger für Kriegsinvaliden“ Kenntnis erhalten und sich, wenn nötig, der Arbeitsnachweise für Kriegsinvaliden u. dieses Stellenanzeigers bedienen.

Die ausreichende Versorgung unserer Kriegsinvaliden ist eine der größten Dankespflichten, die das deutsche Volk zu erfüllen hat; die Lazarettvorstände werden daher ihre Fürsorge als selbstverständlich ansehen, daß kein Invalide aus ihrem Lazarett entlassen wird, für dessen Zukunft nicht nach Möglichkeit gesorgt ist.

Der stellv. Vorsitzende.

Der Geschäftsführer.

Sitzung des Landesausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge (6)

Freitag, 8. Okt. 1915, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr im Saale des Rote-Kreuz-Hauses, Stefanienstr. 74.

Die Versammlung beschäftigte sich vor allem mit der Tätigkeit der Berufsberater in den Lazaretten, der Stellenermittlung, Versorgung der sogen. „Siechen“ und Beschaffung der Prothesen.

Kriegsfürsorge. (7)

Bäderkuren für heeresentlassene kranke Krieger.

Bei vielen aus dem Kriege heimkehrenden Heeresangehörigen wird sich erst nach ihrer Entlassung aus dem Heere die Notwendigkeit einer Baderkur herausstellen; selbst wenn sie bereits seitens der Heeresverwaltung eine Kur genossen haben, wird ihre Wiederholung in zahlreichen Fällen dringend erwünscht oder notwendig sein. Das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz hat es sich angelegen sein lassen, Vorkehrungen für die Durchführung derartiger Kuren für die früheren Heeresangehörigen zu treffen. Es hat eine Abteilung „Bäder- und Anstaltsfürsorge“ in engster Fühlung mit den Kurdirektionen und anderen Bäderinteressenten geschaffen, um bedürftigen, bereits aus dem Heere ausgeschiedenen Kriegsteilnehmern, denen von anderer Seite nicht geholfen werden kann, die Kurmöglichkeit unseres Vaterlandes tunlichst kostenlos als freien Kurgästen in weitestem Maße zu erschließen, und sie durch rechtzeitig und richtig eingeleitete Heilbehandlung arbeitsfähig und arbeitsfroh zu machen. Dank der Unterstützung der Behörden, der großen wirtschaftlichen und Berufsverbände und weitester sonstiger Volkskreise, deren Opfermüt sich auch auf diesem Gebiet täglich erneut zeigt, ist die Abteilung Bäderfürsorge schon jetzt in der Lage, eine beträchtliche Anzahl Freistellen oder anderer Begünstigungen unseren Tapferen zur Verfügung zu stellen.

Kuranträge sind unter kurzer Darlegung der Vermögensverhältnisse, die Zugehörigkeit zur Arbeiter- oder Angestelltenversicherung und Beifügung der Militärpapiere sowie eines ärztlichen Gutachtens, aus dem die Krankheit, die dringende Kurnotwendigkeit und die in Betracht kommenden Bäder hervorgehen, an die Abteilung Bäder- und Anstaltsfürsorge des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin W. 66, Herrenhaus, zu richten. Für Angehörige der großen Berufsverbände (Kaufleute, Techniker usw.) und ähnlicher Organisationen empfiehlt es sich, die Anträge bei den betreffenden Vorständen zur Begutachtung und Weiterleitung an die Abteilung Bäderfürsorge einzureichen.

Badische Kriegsblindenfürsorge. (7a)

Das Sanitätsamt des XIV. Armeekorps hat bestimmt, daß alle Kriegsblinden des badischen Unterlandes der Universitätsaugenklinik Heidelberg, jene des badischen Oberlandes der Universitätsaugenklinik Freiburg überwiesen werden. Damit ist nicht nur die beste fachärztliche Behandlung der Kriegsblinden sichergestellt, sondern auch die weitere Fürsorge erleichtert und vereinfacht worden. Die Fürsorge für die badischen Kriegsblinden hat der dem Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge angegliederte „Sonderausschuß für Kriegsblindenfürsorge“ in Mannheim E 5 16 übernommen. Vorsitzender des Sonderausschusses ist Bürgermeister von Hollander, Mitglieder sind u. a. ein Vertreter des Unterrichtsministeriums, die Direktoren der beiden Universitätsaugenkliniken, Vertreter des Blindenheims Mannheim, der Blindenanstalten Freiburg und Ibsenheim sowie der badischen Blindenvereinigung.

Die für badische Blinde bestimmten Gaben wollen diesem Sonderauschuß übermittle werden. Die Deutsche Kriegsblindenstiftung in Berlin, für die in Baden fortgesetzt worden wird, ist bereits im Besitz von rund 3 Millionen Mark, während für die besonderen Zwecke der badischen Kriegsblindenfürsorge bisher nur wenige Mittel zur Verfügung stehen.

Über die Unterbringungsmöglichkeit für Kriegsblinde gibt ein Schriftchen Auskunft, das beim Sonderauschuß bezogen werden kann.

In den badischen Blindenanstalten ist für Kriegsblinde eine größere Anzahl von Freistellen vorhanden. „Karlsru. Tagblatt“ v. 5. IX. 15.

XIV. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Versorgungsabteilung.
 Nr. 2151 Ilc.

Karlsruhe, 9. Sept. 1915.

(8)

Fürsorge für Kriegsbeschädigte.

Neben den Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte haben auch die militärischen Dienststellen die Pflicht, sich der Kriegsbeschädigten anzunehmen und ihnen den Übertritt in das bürgerliche Erwerbsleben nach Möglichkeit zu erleichtern. Insbesondere haben die Bezirkskommandos den auf Beschäftigung in den bisherigen oder einen neuen Beruf hinzzielenden Wünschen dieser Leute Rechnung zu tragen, indem sie ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Einvernehmen mit der Handels- und Handwerkerkammer und den Innungen des Bezirks und Kenntnis der größeren gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe in demselben werden dem Bezirkskommandeur die dankenswerte Aufgabe der Fürsorge für unsere Kriegsbeschädigten wesentlich erleichtern.

Auf die vom Kriegsministerium herausgegebenen „Anstellungsnachrichten“ wird hingewiesen. Unter der Überschrift „Nachrichten für Kriegsbeschädigte“ sind Stellen im Bereich der Heeresverwaltung verzeichnet; bei den Instituten finden besonders Handwerker, die ihren Beruf noch ausüben können, Verwendung.

Anliegend werden die Stellen bekannt gegeben, die Arbeitsgelegenheit für Kriegsbeschädigte vermitteln.

Von seiten des Generalkommandos.
 Der Chef des Stabes: gez. v. Wolff, Oberst.

Uebersicht

der Stellenvermittlungen für Kriegsbeschädigte im Deutschen Reiche.

Nr.	Bezirk	Stelle	Adresse
1	Stadt Berlin	Gardekorps: Zentral-Arbeitsnachweis	Berlin C 54, Gormannstraße 13
2	Provinz Ostpreußen	I. Armeekorps: Provinzialverband Arbeitsnachweis f. Kriegsbeschädigte	Landeshauptm. d. Prov. Ostpreußen in Königsberg, Landeshaus Königsberg i. Pr., Viktoriastr. 9

L. Nr.	Bezirk	Stelle	Adresse
II. Armeekorps:			
3	Provinz Pommern	Ausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Prov. Pommern	Stettin, Louisestr. 28
4	Provinz Posen	Fürsorgeausschuß f. Kriegsbeschädigte in der Provinz Posen	Posen O 1, Provinzial-Ständehaus
5	Provinz Westpreußen	Versorgungsausschuß für Kriegsinvalide in der Provinz Westpreußen Westpreuß. Arbeitsnachweisverband	Danzig, Landeshaus Desgl.
III. Armeekorps:			
6	Provinz Brandenburg	Landesdirektor d. Provinz Brandenburg	Berlin W 10, Matthäikirchstr. 20/21
IV. Armeekorps:			
7	Provinz Sachsen	Kriegsbeschädigtenfürsorge für die Provinz Sachsen	Landeshauptm. d. Prov. Sachsen in Merseburg
8	Herzogtum Anhalt	Landesfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte im Herzogtum Anhalt	Herzogl. Regierung, Abt. des Innern, Dessau (In Vorbereitung)
9	Herzogt. Braunschweig	Landesausschuß f. d. Kriegsbeschädigt. im Herzogtum Braunschweig	Braunschweig, Petritorswall 5
10	Herzogtum Sachsen-Altenburg	Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge	Herz. Sächs. Ministerium Abtlg. des Innern, Altenburg S.-A.
V. Armeekorps:			
11	Provinz Posen	Siehe Nr. 4	
12	Provinz Schlesien	Ausschuß f. Kriegsverletztenfürsorge Schlesisch. Arbeitsnachweis-Verband	Breslau XIII, Höfchenplatz 8 Breslau, Landeshaus
VI. Armeekorps:			
13	Provinz Schlesien	Siehe Nr. 12	
VII. Armeekorps:			
14	Provinz Westfalen	Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge der Provinz Westfalen	Münster i. W., Landeshaus
15	Rheinprovinz	Provinzialverband	Landeshauptmann der Rheinprov., Düsseldorf, Landeshaus
VIII. Armeekorps:			
16	Rheinprovinz	Siehe Nr. 15	
IX. Armeekorps:			
17	Prov. Schlesw.-Holstein	Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte der Provinz Schleswig-Holstein	Kiel
18	Gr. Mecklenb.-Schwerin	Landesausschuß für Kriegsbeschädigte	Schwerin, Schloßstr. 2
19	Hansestadt Hamburg	Ausschuß für Kriegsbeschädigte	Hamburg, Mönkebergstraße 7 ²
20	" Bremen	" " "	Bremen, Rathaus
21	" Lübeck	" " "	Lübeck, Parade 1
22	Fürstentum Lübeck	" " "	Gr. Regierung i. Cutin
X. Armeekorps:			
23	Provinz Hannover	Landesdirektorium d. Prov. Hannover — Zentralstelle der Kriegsbeschädigtenfürsorge —	Hannover, Schiffgrab. 6

L. Nr.	Bezirk	Stelle	Adresse
24	Großherz. Oldenburg	Zentralstelle für Kriegsinvalidenfürsorge f. d. Herzogtum Oldenburg	Oldenburg i. Gr., Katharinenstr. 5
25	Herzogt. Braunschweig	Siehe Nr. 9	
XI. Armeekorps:			
26	Reg.-Bez. Cassel	Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge im Reg.-Bez. Cassel	Cassel, Hohenzollernstraße 44
27	Reg.-Bez. Erfurt	Siehe Nr. 7	
28	Thüringen	Soziale Kriegsinvalidenfürsorge für Thüringen (Landesversch.-Inst.)	Weimar
XII. (1. Kgl. Sächs.) Armeekorps:			
29	Königreich Sachsen	Bereine „Heimatbank“	besteh. i. jed. größ. Stadt
XIII. (Kgl. Wittbg.) Armeekorps:			
30	Königreich Württemberg	Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge	Stuttgart, Falkertstr. 29
XIV. Armeekorps:			
31	Großherzogtum Baden	Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvaliden	Karlsruhe, Herrenstr. 1 Karlsruhe, Zähringerstraße 100
32	Elfaß-Lothringen	Siehe Nr. 34	
33	Hohenzollern	Vorsitzende des Landesausschusses	Sigmaringen
XV. Armeekorps:			
34	Elfaß-Lothringen	Ministerium f. El.-Lothr. — Landesfürsorgestelle für Kriegsinvaliden —	Strasbourg i. El.
XVI. Armeekorps:			
35	Rheinprovinz	Siehe Nr. 15	
	Elfaß-Lothringen	Siehe Nr. 34	
XVII. Armeekorps:			
36	Provinz Westpreußen	Siehe Nr. 5	
XVIII. Armeekorps:			
37	Hessen-Nassau und Großherzogt. Hessen	Ausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge	Frankfurt a. Main, Gr.-Friedbergerstr. 28 ²
XIX. (2. Kgl. Sächs.) Armeekorps:			
38	Königreich Sachsen	Siehe Nr. 29	
XX. Armeekorps:			
39	Provinz Ostpreußen	Siehe Nr. 2	
40	„ Westpreußen	Siehe Nr. 5	
XXI. Armeekorps:			
41	Rheinprovinz	Siehe Nr. 15	
42	Elfaß-Lothringen	Siehe Nr. 34	
43	Fürstentum Birkenfeld	Großherzogt. Oldenburg. Regierung	Birkenfeld
I. Bayr. Armeekorps:			
44	Reg.-Bez. Oberbayern	Arbeitsnachweis für Kriegsinvaliden	München, Falkendinerstraße 54

L. N.	Bezirk	Stelle	Adresse
45	Niederbayern	Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide	Straubing
46	Schwaben u. Neuburg	" " "	Augsburg
II. Bayr. Armeekorps:			
47	Unterfranken und Aschaffenburg	Kreisausschuß für Kriegsverwundetenfürsorge v. Unterfranken und Aschaffenburg	Würzburg, Gütergasse 3
48	Pfalz	Kreisausschuß für Kriegsverwundetenfürsorge in der Pfalz	Speyer
III. Bayr. Armeekorps:			
49	Reg.-Bez. Mittelfranken	Kreisausschuß f. Kriegsinv.-Fürsorge	Ansbach
50	" Oberpfalz	" " "	Regensburg
51	" Niederbayern	" " "	Landshut
52	" Oberbayern	" " "	München
53	" Oberfranken	" " "	Bayreuth
Marineflottille der Ostsee			
54	Schleswig-Holstein	Siehe Nr. 17	

Außer diesen Stellen wird für Kriegsbeschädigte Arbeitsgelegenheit durch die Bezirks- (Kreis-) und Orts-Ausschüsse, in den größeren Städten durch die Bürgermeisterämter vermittelt; in Berlin durch die Geschäftsstelle für soziale Kriegsfürsorge. Adresse: Berlin NW 5, Quitowstr. 121.

Ferner sind in Bayern bei den Hauptarbeitsvermittlungstellen der Kreise „Stellen nachweise für Kriegsinvalide“ eingerichtet und zwar:

für Oberbayern in München, für Oberpfalz in Regensburg,
 „ Niederbayern „ Straubing, „ Oberfranken „ Bamberg.
 für Mittelfranken in Nürnberg.

Centralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz.

S.-Nr. K 13146.

Berlin W. 66, 31. August 1915.

Herrenhaus.

(9)
Kriegsarchiv.

Die geehrten Vorstände ermangeln wir nicht, nochmals ganz ergebenst darauf hinzuweisen, wie sehr es erwünscht sein würde, für ein beim Centralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz anzulegendes Archiv über den jetzigen Krieg von allen einigermaßen bemerkenswerten, zugunsten unserer Verwundeten und Kranken, aber auch der durchreisenden gesunden Truppen getroffenen Einrichtungen photographische Aufnahmen zu erhalten.

Wir nehmen an, daß solche bereits von vielen Vereinen angefertigt worden sind; möchten aber auch solche Vorstände, die bis jetzt davon abgesehen haben, dringend bitten, unverzüglich an die Bereitstellung der Bilder heranzugehen, da nach sachmännischem Urteil nur noch der Monat September die Aufnahme wirklich guter Bilder zuläßt.

Wir würden dankbar sein, wenn wir von jedem Bild einen guten Abzug („unaufgezogen“) erhalten könnten. Wir werden diese Abzüge später selbst nach einheitlichen Maßen auf Tafeln aufkleben lassen.

Dankbar würden wir sein, wenn auf der Rückseite eines jeden Bildes ein Zettel befestigt werden könnte, aus dem der Name der Einrichtung und ihre Größe usw. ersichtlich ist; z. B.: „Vereinslazarett hohes Tor, Belegstätte 300 Betten, eröffnet am . . . August 1914, geschlossen am Zahl der Verpflegungstage Zahl der Verpflegten“

Es ist selbstverständlich, daß einzelne Angaben, wie die Zahl der Verpflegten, erst nach dem Abschluß der Tätigkeit gemacht werden können; aber die Erfahrung lehrt, daß man nicht früh genug mit der Bereitstellung der Unterlagen für die Berichte beginnen kann, die nach unserem Schreiben vom 12. August 1915 so eingehend und so klar und lehrreich als möglich angelegt und abgefaßt werden sollen, um der Mit- und Nachwelt vor Augen führen zu können, wie sehr sich auch in diesem schweren Kriege die Opferwilligkeit der deutschen Bevölkerung und die planmäßige Vorbereitung des Deutschen Roten Kreuzes auf die Kriegsaufgaben bewährt haben.

An
die Vorstände der Deutschen Landes-
vereine vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende:

v. Pfuel.

Zentralkomitee der Deutschen
Vereine vom Roten Kreuz.

N.-Nr. K 13732.

Berlin W. 66, 9. IX. 15.

Herrenhaus.

Beschwiegenheit auf B.-G.-St.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, wie notwendig es ist, auch die Zweigvereine und deren auf den Erfrischungsstellen tätiges Personal nachdrücklich auf strengste Verschwiegenheit über die Truppenbewegungen zu verpflichten. Alle Vorsicht der Heeresleitung hinsichtlich der Bekanntgabe ihrer Maßnahmen, die größte Zurückhaltung der auf den Eisenbahnen verkehrenden Unteroffiziere und Mannschaften, die durch Befehle und Warnungen in den Wagenabteilungen und auf den Bahnhöfen angeordnet ist, werden hinfällig, wenn Helferinnen oder Krankenpfleger auf den Bahnhöfen laut darüber sprechen, daß Truppentransporte in großer Zahl für die nächsten Tage nach dem Westen oder Osten angefaßt oder zu verpflegen seien usw.

Wir ersuchen demgemäß, umgehend alle nachgeordneten Vereinigungen darauf hinzuweisen, daß ihre Mitglieder durch solche unvorsichtigen Gespräche unter Umständen der vaterländischen Sache den größten Schaden bereiten können.

Der Vorsitzende:

gez. v. Pfuel.

An die
Vorstände der Deutschen Landesvereine
vom Roten Kreuz.

Bericht über die außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes

Sonnabend, 25. IX 15, Vorm. 12¹/₂ Uhr.

(11)

Anwesende: Oberregierungsrat Dr. Arnspurger, Konsul Bielefeld,
Landgerichtsdirektor Dölter, Leutnant a. D. Engelhard, Oberleutnant

a. D. Hepp, Konsul Himmelheber, Geheimerat Müller, Geh. Oberregierungsrat Salzer, Dr. Stroebe, Generalmajor z. D. Limberger, Professor Ubbelohde, Hofrat Ziegler; sämtliche von Karlsruhe.

Tagesordnung: Technische Beiräte.

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß Geheimerat Glockner, Vorsitzender der Depotabteilung des Roten Kreuzes, durch Krankheit sich veranlaßt sähe, sein Amt niederzulegen. Da der Arzt ihm wiederholt unbedingtste Schonung zur Pflicht gemacht hat, beschließt der Gesamtvorstand, nicht nochmals mit einer Bitte an Geheimerat Glockner heranzutreten.

Als seinen Nachfolger hat Geheimerat Glockner den Geh. Oberregierungsrat Beck vorgeschlagen, dessen Wahl vom Gesamtvorstand gebilligt wird.

Sodann bringt der Vorsitzende eine Frage zur Besprechung, die ihm vom Ortsausschuß Mannheim zur Entscheidung vorgelegt sei.

Es handelt sich um Honorierung der Ärzte in den Vereinslazaretten, wenn dieselben gezwungen sind, ihre Tätigkeit zu unterbrechen,

- a) durch Krankheit,
- b) um einen Erholungsurlaub anzutreten,
- c) wenn sie einen Urlaub antreten.

Es wird beschlossen, die nachstehende Entscheidung des Kriegsministeriums v. 29. IV. Nr. M 5393 auch für Vereinslazarette gelten zu lassen, doch wird wohlwollende Anwendung vorausgesetzt, vor allem, wenn es sich um einen Arzt handelt, der schon längere Zeit in dem betreffenden Lazarett tätig ist.

Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Kriegsministerium.

Nr. 92257 15. M. A.

Berlin, den 6. September 1915.

Leipzigerstraße 5.

(12)

Urlaub Vollschwestern.

1. Die lange Dauer des Krieges läßt es gerechtfertigt erscheinen, allgemein auf die Möglichkeit der Gewährung eines Urlaubs zur Erholung oder zur Wiederherstellung der Gesundheit an das in Reserve- und Festungslazaretten in Vollschwesternstellen tätige Personal der freiwilligen Krankenpflege hinzuweisen. Wo die Verhältnisse es zulassen, kann der Chefarzt des betreffenden Lazarett im Einvernehmen mit den zuständigen Delegierten der freiwilligen Krankenpflege solchen Schwestern, die seit 6 Monaten in der freiwilligen Krankenpflege ununterbrochen tätig sind, einen Erholungsurlaub bis zu 14 Tagen bei Fortbezug ihrer Gehaltsverhältnisse (Geldentschädigung und Geldabfindung zur Selbstbeköstigung, wegen Servis vergl. § 71 S.-B.) gewähren. Ist in gewissen Fällen zur Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit ein längerer Urlaub erforderlich, so hat hierüber nach Prüfung der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme der stellvertretende Korpsarzt nach Anhörung des Chefarztes

und im Einvernehmen mit dem zuständigen Delegierten zu befinden. Auch in diesen Fällen kann der Fortbezug der Gehältnisse gewährt werden.

Hilfsschwestern, soweit sie nicht in Vollschwwesternstellen beschäftigt werden, und Helferinnen kann unter der gleichen Voraussetzung Urlaub gewährt werden. Ein Fortbezug der Gehältnisse auf Grund der Verfügung vom 15. 2. 15. Nr. 3803/2. 15. M. A. etwa gewährten Vergünstigungen kann nicht bewilligt werden.

2. Nach einer Mitteilung des Vaterländischen Frauenvereins — Verbandsvorstands der Provinz Brandenburg — in Berlin W. 10, Matthäikirchstraße 20/21, hat sich eine große Anzahl von Familien aus allen Teilen Deutschlands bereit erklärt, Schwestern, Hilfsschwestern und Helferinnen vom Roten Kreuz, die infolge der anstrengenden Kriegsarbeit besonders erholungsbedürftig sind, freien Aufenthalt und gute Pflege — in der Regel auf 14 Tage — zu gewähren. Die Zahl der Angebote ist so groß, daß die Stellen mit Schwestern pp. aus seinem Verbandsbereich allein nicht besetzt werden können. Der Verbandsvorstand hat sich daher in dankenswerter Weise erboten, für alle erholungsbedürftigen weiblichen Pflegekräfte, die im Lazarettendienst stehen, die Unterbringung in derartigen Familien zu vermitteln. Den Bewerbungsgesuchen, die an den Verbandsvorstand zu richten sind, hat die Antragstellerin einen kurzen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen. Für die Berücksichtigung kommen nur solche Schwestern in Betracht, denen es schwer fallen würde, die Mittel für einen Erholungsurlaub selbst aufzubringen. Ob die Erholungsbedürftigen in die Familiengemeinschaft der Gastgeber hineinpaffen, wird in geeigneter Weise unter Heranziehung der Schwesterndamen zu prüfen sein. Von der Berücksichtigung ausgeschlossen bleiben selbstverständlich diejenigen Schwestern, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, oder bei denen die Gefahr besteht, daß durch sie Krankheiten übertragen werden können.
Im Auftrage: gez. Schulzen.

04 6/8. 15.

Berlin W. 66, 8. 9. 15. (13)

Behandlung unheilbar Kranker.

über die Behandlung der unheilbar Kranken, über deren Überweisung an Gemeinden bezw. Krankenhäuser ist ein Kriegsministerialerlaß eingegangen.

Nr. 5393.

Berlin W. 66, 29. 4. 15. (14)

Vergütung vertraglich verpflichteter Zivilärzte bei Krankheit und Urlaub.

Beim Fehlen einer Vertragsbestimmung über die Zahlung der Vergütung an vertraglich verpflichtete Zivilärzte bei Krankheit und Urlaub kommt § 616 B.G.B. in Anwendung. Wenn dagegen ein Vertrag dahin abgeschlossen ist, daß die Vergütung nur für die Tage gezahlt wird, an denen Dienste geleistet sind, so gilt der Vertrag.

Als nicht erhebliche Zeit ist eine Krankheitsdauer bis zu 14 Tagen anzusehen. Ist von vornherein anzunehmen, daß die Krankheit länger dauern wird, so ist gemäß § 626 B.G.B. ohne Kündigungsfrist zu kündigen.

digen. Dauert die Behinderung durch Krankheit gegen die Voraussicht länger als 14 Tage, so fällt die Vergütung auch für einen Teil der Behinderung fort.

Bei einem kürzeren Urlaub zwecks Teilnahme an der Beerdigung der nächsten Angehörigen, zwecks Eheschließung, Wahrnehmung gerichtlicher Termine und in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten usw., der in der Regel einige Tage nicht übersteigen soll, ist das Tagegeld unter der eingangs erwähnten Voraussetzung ebenfalls weiter zu zahlen.

gez. Schultzen.

Obiger Erlaß wird vom Landesverein befolgt unter Voraussetzung wohlwollender Ausführung.

Nr. 6986/9. 15. MA.

Berlin, den 5. Oktober 1915. (15)

Führung des Hauptfrankenbuches in Lazarett-
usw. zügen.

(Ziffer 125 der Anlagen zur Kriegs-Sanitätsordnung.)

Die Spalten 7—13 des von Lazarett- usw. zügen zu führenden Hauptfrankenbuches sind künftig nicht mehr auszufüllen. In Spalte 23 „Bemerkungen“ ist anzugeben:

1. die Adresse der beim Todesfall zu benachrichtigenden Angehörigen,
2. wann und an wen das Krankenblatt abgegeben ist.

Schultzen.

Nr. 386/8 15. A 3.

(16)

Unterbringung von unanbringlichem Offizier-
gepäck und Privatpaketen.

Zur schnelleren Unterbringung von Offizier- usw. Gepäck und Privatpaketen, besonders bei mangelhafter oder fehlender Adresse, wird folgendes angeordnet:

1. Im Operations- und Etappengebiet vorgefundene Gepäckstücke sind der nächsten Etappen-Güterstelle zuzuführen, die sie ebenso wie unanbringliche Privatgüter an die Armee-Paketdepots in die Heimat sendet. Müssen solche Stücke, insbesondere Gepäck Gefallener, zunächst an Kolonnen übergeben werden, so ist darauf zu halten, daß der Empfang in einfachster Weise von deren Führer bescheinigt wird.
2. Alle Gepäckstücke und Privatpakete, die bei militärischen Stellen im Inlande als unanbringlich lagern oder künftig eingehen, sind „an das Militär-Paketdepot Berlin, Anhalter Güterbahnhof, für die Deutsche Ausgleichsstelle“ als Frachtgut zu den Säzen des Militärtarifs unter Stundung der Fracht, mit der Post als Heeressache zu senden. Von der Absendung ist das Militär-Paketdepot Berlin unter Beschreibung des Stückes gemäß den Angaben des Begleitpapiers zu benachrichtigen.

Das Militär-Paketdepot Berlin sorgt im Zusammenwirken mit der Deutschen Ausgleichsstelle (einer Einrichtung der Eisenbahnverwaltungen) für die Unterbringung der Stücke.

3. Nachfragende sind an die Deutsche Ausgleichsstelle Berlin, Anhalter Güterbahnhof, zu verweisen.
4. Alle entgegenstehenden Bestimmungen und Einrichtungen werden aufgehoben; die für Eisenbahnstellen geltenden Vorschriften werden jedoch nicht berührt.
5. Allgemein ist auf sorgfältigere und dauerhafte Anbringung der Adressen an Gepäckstücken und Paketen zu achten. Mindestens ist ein Zettel mit der Adresse des Absenders und des Empfängers in das Versandstück hineinzulegen.
6. Für weitgehende Verbreitung der Kenntnis dieser Anordnungen, auch bei den nachgeordneten Stellen, ist zu sorgen.

Im Auftrage: v. Wisberg.

3367/7. 15. N.-B.

Berlin W. 66, 7. VIII. 15. (17)

Beurlaubung von Mannschaften.

Ein Erlass betr. Beurlaubung von Mannschaften ist den Territorialdelegierten unter 7. VIII. 15, N.-B. zugegangen:

Es heißt dort: Sämtlichen Mannschaften (Unteroffiziere usw., einschließlich des Personals der freiw. Krankenpflege) wird bei Beurlaubungen während des Krieges freie Eisenbahnfahrt gewährt. Auf die hierfür auszustellenden Militärfahrscheine ist zu Kontrollzwecken zum Unterschied von Beurlaubungen aus besonderen Anlässen (Ernteurlaub usw.) der Vermerk „Heimatsurlaub“ zu setzen. Dieser Vermerk erfolgt lediglich zu Kontrollzwecken für die Verrechnung der Kosten.

Es wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß bei Beurlaubungen aus mobilen Formationen die Löhnung keine Kürzung erfährt, und daß bei Beurlaubungen aus immobilien Formationen für die in die Urlaubsdauer fallenden vollen Monatsdrittel Löhnung nicht gewährt wird, es sei denn, daß die Belassung besonders genehmigt wurde.

Der Vermerk auf den Militärfahrscheinen „Fahrtkosten sind zu stunden“ regelt nur das Abrechnungsverhältnis zwischen dem Reich und der Eisenbahnverwaltung, ist bedeutungslos für den betreffenden Beurlaubten. Dieser fährt tatsächlich kostenfrei.

Diese Bestimmungen finden auf häufiger wiederkehrende Beurlaubungen, wie Sonntagsurlaub u. dgl. keine Anwendung. Bei diesen besteht mithin kein Anspruch auf freie Eisenbahnfahrt.

Nr. 12691/15. ZN.

Berlin, den 6. Oktober 1915. (18)

Nachlassachen preussischer Heeresangehöriger.

Die Nachlassachen preussischer Heeresangehöriger werden nicht vom Zentral-Nachweise-Bureau, sondern von der Zentralstelle für Nachlassachen im Kriegsministerium bearbeitet —

Erlaß vom 20. März 1915 (M. B. Bl. S. 131) —. Daher sind alle Schriftstücke, die Nachlassangelegenheiten betreffen, sowie die Nachlassendungen nicht an das Zentral-Nachweise-Bureau, sondern an die Zentrale für Nachlassachen im Kriegsministerium in Berlin zu richten (vgl. Erlaß vom 6. Mai 1915 — M. B. Bl. S. 207 —).

Schulzen.

Nr. 6893/8. 15. M.-N.

Berlin, den 9. September 1915. (19)

Austausch der in die Lazarett-usw. Züge eingestellten Wärmeschutzwagen gegen die s. Zt. ausgefetzten Heizkesselwagen.

D.-B. Nr. 2221/8. 15. B 2.

Berlin W. 66, 10. Sept. 1915. (20)

Bedarf an Hülsenfrüchten in den Truppen- u. Lazarettküchen.

(Erlaß in obigem Betreff nebst Fragebogen über den Bedarf an Hülsenfrüchten ist an sämtliche Lazarette und Abteilungen gegangen.)

Nr. 3803/2. 15. M.-N.

Berlin W. 66, 15. Februar 1915. (21)

Leipzigerstraße 5.

Beförderung Hilfschwestern.

In Verfolg der weitem Erfahrung wird in Ergänzung der Verfügung vom 4. Dezember 1914 Nr. 9325/11. 14. M.-N. Ziffer 1 A a bis c genehmigt, daß den Hilfschwestern und Helferrinnen freie Beförderung und Unterkunft auch dann gegeben werden kann, wenn sie am Orte wegen großer Entfernung oder ungünstiger Verkehrsverbindungen zur Einnahme der Hauptmahlzeit zu Hause dem Dienste auf unverhältnismäßig lange Zeit fernbleiben müssen.

Außerdem kann der Chefarzt ihre unentgeltliche Beförderung, nötigenfalls auch Unterkunft anordnen, sofern und solange dies aus dienstlichen Gründen unerlässlich ist.

gez. Schulzen.

Chef d. Feldsanitätswesens.

Gr. H.-D., 2. August 1915. (22)

S. Nr. 14216. 15.

Milit. Vorgesetzte.

1. Nach D. fr. K. Ziffer 75 sind militärische Vorgesetzte des Personals der freiw. Krankenpflege: alle Offiziere, Sanitäts-offiziere, obere Beamte der staatlichen Formationen, denen das Personal der freiw. Krankenpflege zugeteilt ist.

2. Demnach ist der die Feldwebelgeschäfte führende Unteroffizier (Sanitätsfeldwebel, Feldwebeldienstuer) oder der Unteroffizier als Stationsaufseher im Lazarett usw. nicht Vorgesetzter obigen Personals.

3. Die in Ziffer 2 genannten Personen sind aber dem Chefarzt, Führer der Sanitätsformation usw. verantwortlich für den gesamten Dienst in ihrem Bereiche. Sie müssen also eine Einwirkung auch auf zugeteiltes Personal der freiw. Krankenpflege haben. Diese steht ihnen nach D. fr. K. Ziffer 7 Absatz 2 zu, wenn sie durch Dienstbefehl mit den betreffenden Obliegenheiten ausdrücklich betraut, somit Vertreter der

Militärbehörde sind. Das zugeteilte Personal der freiw. Krankenpflege hat im Sinne der D. fr. R. Ziffer 7 Absatz 2 ihren dienstlichen Anordnungen zu folgen.

4. Der Herr Generalquartiermeister hat bereits unter dem 14. 12. 1914 — 1a 7016 — auf eine schonende Behandlung des Personals der freiw. Krankenpflege hingewiesen.

In diesem Sinne müssen die leitenden Sanitätsdienststellen, die Führer der beteiligten Sanitätsformationen, alle Sanitätsoffiziere und obere Beamte der Sanitätsverwaltung dauernd durch eigenes Beispiel, durch Belehrung, nötigenfalls durch nachdrückliche Zurechtweisung auf die ihnen unterstellten Heeresangehörigen einwirken.

Auf die gehobene Stellung, die die Zugführer, Zugführerstellvertreter, Sektionsführer innerhalb der freiw. Krankenpflege einnehmen, auf die Sonderlage der Schwestern und des sonstigen weiblichen Personals der freiw. Krankenpflege ist stets Rücksicht zu nehmen; durch passende Einteilung im Lazarett usw. müssen Reibungen mit den verschiedenen Unteroffizierklassen unbedingt vermieden werden.

Vorstehende Gesichtspunkte lassen sich bei Takt und gutem Willen mit dem berechtigten Bestreben der Aufrechterhaltung militärischer Ordnung und Manneszucht durchaus vereinigen.

5. Vorstehendes ist im gesamten Sanitätsdienstbereiche, auch an die Stappen-sanitätsdepots, sowie an etwaige zur Zeit dort befindliche, zur Verfügung der obersten Heeresleitung stehende Verbände, endlich an alle aus der Heimat kommenden, in den Befehlsbereich neu eintretenden Ärzte und obere Beamten der Sanitätsverwaltung bekannt zu geben.

6. Der Herr Generalquartiermeister ist einverstanden.

Der Herr Kaiserliche Kommissar für die freiw. Krankenpflege hat Kenntnis.
J. B.: gez. Hamann.

An alle dem Feldsanitätschef-West unmittelbar unterstellten Armee- und Stappenärzte, einschl. Armeearzt Brüssel, Gouv.-Arzt Lille, 1. Garn.-Arzt Metz, Garn.-Arzt Straßburg i. E., Div.-Arzt 47. Res.-Div., 5. Kav.-Div., Div.-Arzt des Ados. des Alpenkorps.

Stellv. Mil.-Inspekteur.
d. freiw. Krankenpflege.
Nr. M 14291/15.

Berlin, 19. August 1915.

Abschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege zur befälligen Kenntnisnahme übersandt.
J. B.: gez. Perthes.

Nr. 2835.

Ergebenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz zur Kenntnisnahme.
Karlsruhe, 2. Sept. 1915.

Der Terr.-Delegierte d. freiw. Krankenpflege für das Großherzogtum Baden.
J. B.: gez. Pfisterer.

Stellv. Militär-Inspekteur
der freiw. Krankenpflege.
Nr. 14688. 15.

Berlin, 30. August 1915.

(23)

Zu diesj. Nr. 14291. 15.

Untergebenverhältnis.

An die Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege:

Nach Verfügung des Kgl. Kriegsministeriums, Med.-Abt. Nr. 2270/8. 15. M.-A. vom 18. ds. Mts. gilt das Rundschreiben des Chefs des Feldsanitätswesens — J.-Nr. 14216. 15 vom 2. August 1915 sinngemäß auch für Reserve- usw. Lazarette. J. B.: gez. Perthes.

Nr. 2937.

Ergebenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, Karlsruhe.

Kaiserl. Kommissar u. Mil.-Inspekteur
der freiw. Krankenpflege.

Gr. G.-D., 19. Aug. 1915.

(24)

J.-Nr. 11597.

San.-Personal Landst. I.

Das Königl. Kriegsministerium hat im Anschluß an den Erlaß vom 9. Mai 1915 — Nr. 3022/4. 15, M.-A. — unterm 9. Aug. 1915 — Nr. 9131/7. 15, M.-A., bestimmt, daß das in Dienste der freiwilligen Krankenpflege verwendete Personal, soweit es dem Landsturm 1. Aufgebots oder dem unausgebildeten Landsturm 2. Aufgebots angehört, den Bezirkskommandos zwecks Zurückstellung namhaft zu machen ist.

Die Herren Stappendelegierten wollen daher die Namen dieser Landsturmpflichtigen den zuständigen Territorialdelegierten in Form einer Nachweisung, die neben den Vor- und Zunamen die Bezeichnung der Stappenformation usw., Militärverhältnis, etwaigen Dienstgrad in der freiwilligen Krankenpflege, Geburtsort und -tag, Jahresklasse sowie Nummer der Stammrolle enthalten müssen, umgehend mitteilen. Ich werde den Herrn stellv. Militärinspekteur in Berlin ersuchen, die Territorialdelegierten anzuweisen, auf Grund der bei ihnen eingehenden Nachweisungen die betreffenden Bezirkskommandos zu verständigen.

Die gleichen Mitteilungen sind bezüglich der dem Landsturm 1. Aufgebots oder dem unausgebildeten Landsturm 2. Aufgebots angehörenden Delegierten dem Herrn stellv. Militärinspekteur zu machen, der seinerseits das Erforderliche veranlassen wird.

Im übrigen ersuche ich, in sorgfältiger Weise darauf zu achten, daß die stellv. Generalkommandos von jedem Ausscheiden einer wehrpflichtigen Person aus dem Dienst der freiw. Krankenpflege sofort Nachricht erhalten (zu vergl. auch hierzu meine Rundverfügung vom 17. Dezember 1914 — J.-Nr. 3219 —). J. B.: gez. Fürst von Saßfeldt.

Abchrift zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um weitere Veranlassung
ergebenst überandt. gez. Fürst von Saßfeldt.

An den Herrn stellv. Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Berlin, Reichstag.

Stellv. Mil.-Inspekteur
d. freim. Krankenpflege.
Nr. M 14882/15.

Berlin, den 24. August 1915.

Abdruck hiervon den Herren Territorialbelegierten der freiwilligen Krankenpflege zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung ergebenst übersandt.

Nr. 2833.

J. B.: gez. Perthes.

Ergebenst an den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, hier, zur gef. Kenntnisnahme.
Karlsruhe, 6. Sept. 1915.

Der Terr.-Delegierte der freim. Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden.

J. B.: gez. Pfisterer.

Kais. Kommissar u. Mil.-Inspekteur
der freim. Krankenpflege.

Gr. H.-D., 26. VIII. 1915.

(25)

Nr. 11964.

Rangabzeichen Friedens- u. Heimats Uniform.

An die Herren Stappendelegierten usw.

Es sind Zweifel entstanden, ob die Rangabzeichen der Friedens- und Heimatsuniform (Beilage 4 zu Ziffer 69 D. fr. K.) auch an der für das Stappengebiet vorgeschriebenen Uniform des männlichen Personals der freim. Krankenpflege (Beilage 3 zu Ziffer 67 D. fr. K.) getragen werden dürfen.

Diese Frage ist zu verneinen.

Beilage 3 in Verbindung mit Ziffer 67 D. fr. K. enthält die Allerhöchsten Bestimmungen über die im Stappendienst zu tragende Uniform und regelt auch die Dienstgradabzeichen der Zugführer, Zugführerstellvertreter und Sektionsführer. Eine Abweichung hiervon, mithin auch die Führung der in Beilage 4 vorgesehenen Rangabzeichen ist unzulässig.

Die Uniformen und Abzeichen in der Etappe sind unabhängig vom Friedens- und Heimatsdienst und — ähnlich wie beim mobilen Heere — reine Feldausrüstung. Eine Zurücksetzung ist daher auch für diejenigen Angehörigen der freim. Krankenpflege in der Etappe, welche die Abzeichen der Beilage 4 bisher etwa gegen die Vorschrift getragen haben und nun ablegen müssen, mit dieser Entscheidung weder beabsichtigt noch verbunden.

J. B.: gez. Fürst von Hatfeld.

Stellv. Mil.-Inspekteur
der freim. Krankenpflege.

Berlin, 11. September 1915.

Nr. M 15829.

Chemalige Chargierte, deren Stellen erledigt und inzwischen wieder besetzt sind, können, wenn sie in die Etappe zurückkehren, nicht nur ihre Abzeichen behalten, sondern auch die Löhnung ihres Dienstgrades beanspruchen, obwohl sie zunächst die Dienste gewöhnlicher Pfleger zu leisten haben. Sobald Stellen ihres Dienstgrades frei werden, müssen sie in diese Stellen gemäß Ziff. 2 des § 6 der Kriegsbeholdungs-Vorschrift eingereiht werden.

J. B.: gez. Perthes.

Stellv. Militär-Inspekteur
der freiw. Krankenpflege.

Nr. M. 14906/15.

Karlsruhe, 26. Juli 1915.

Verpflegungsgebühren Mannschaften.

(25a)

An die Herren Territorialdelegierten und Liniendelegierten der
freiwilligen Krankenpflege.

Das Kriegsministerium hat an die stellvertretenden Intendanturen
am 18. August unter Nr. 1347/7. 15. B 2 folgende Verfügung erlassen:

„Es sind mehrfach Fälle zur Sprache gebracht worden, in denen
den einzeln reisenden Mannschaften von ihren Ersatztruppenteilen oder
den Lazaretten die während der Eisenbahnfahrt zuständigen Verpfle-
gungsgebühren nicht gewährt worden sind. Da diese Mannschaften, die
größtenteils mit Zügen des öffentlichen Verkehrs befördert werden, auf
Selbstverpflegung während der Eisenbahnfahrt angewiesen sind, ist es
unbedingt erforderlich, ihnen die Geldabfindung für die Verpflegung
neben dem zuständigen Brote in Natur sowie den Erfrischungszuschuß
für die Dauer der Eisenbahnfahrt bei ihrer Absendung zu verabsolgen.“

Die kgl. stellvertretende Intendantur wird ersucht, die Truppen-
teile, Lazarette usw. erneut auf die Beachtung dieser Bestimmung hin-
zuweisen, damit die unzulässige Inanspruchnahme der Erfrischungstel-
len des Roten Kreuzes durch diese Mannschaften vermieden wird.

S. V.: gez. Berthes.

Eing.-Nr. 25595.

Nr. 2871.

Ergebnis an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz
zur Kenntnisnahme. Karlsruhe

Karlsruhe, 2. September 1915.

Der Terr.-Delegierte der freiw. Krankenpflege:

S. V.: gez. Arnsperger.

Stellv. Militär-Inspekteur
der freiw. Krankenpflege.

Nr. M. 13122/15.

Berlin NW. 7, 28. Juli 1915. (26)

Reichstagsgebäude.

Delegierte Portofreiheit.

Der Herr Staatssekretär des Reichspostamtes teilt am 26. Juli 1915
unter Nr. II E 1245 folgende Entscheidung mit:

„Nach § 145 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege
vom 12. März 1907 genießen die Delegierten im Kriege Porto- und Ge-
bührenfreiheit für ihren Schriftwechsel in Angelegenheit der freiwilligen
Krankenpflege. Gebührenfreiheit für Ferngespräche ist in der Dienst-
vorschrift nicht vorgesehen und steht den Delegierten auch nach anderen
gesetzlichen Vorschriften nicht zu. Vielmehr haben nach § 26 Ziff. 1 der
Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichsgesetzblatt S. 15)
und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, wie dies auch bei
einer kürzlich stattgehabten Besprechung zwischen Vertretern des Reichs-
postamtes, des Kriegsministeriums, des Reichsmarineamtes und des
stellvertretenden Generalstabes der Armee ausdrücklich festgestellt wor-
den ist, im Kriege nur die Militärbehörden Anspruch auf gebührenfreie
Vermittlung der von ihnen ausgehenden Ferngespräche.“

Soweit die Oberpostdirektionen zunächst die gebührenfreie Führung von Gesprächen zugelassen hatten, stand dies mit den erwähnten Vorschriften nicht im Einklang. gez. Fürst von Sayfeld.

An die Herren Terr.-Delegierten und Delegierten
des Heimatsgebietes der freiw. Krankenpflege.

Stellv. Militär-Inspekteur
der freiw. Krankenpflege.

Nr. M 14195/5

Berlin, 26. August 1915.

(27)

Begriff Vollschwester.

An den Herrn Territorialdelegierten in Potsdam.

Auf den gefälligen Bericht vom 7. ds. Mts. — T.-D. 11168 — teile ich ergebenst mit, daß unter Vollschwester in erster Linie eine Pflegerin zu verstehen ist, die die staatliche Krankenpflegeprüfung bestanden hat. Indessen sind zu Vollschwestern auch diejenigen Pflegerinnen zu rechnen, die eine der staatlichen gleichwertige Ausbildung genossen haben und als solche von der zuständigen Landesbehörde anerkannt sind. Es gibt im deutschen Reiche Diakonissen-Mutterhäuser, die die staatliche Prüfung für Krankenpflegepersonen noch nicht angenommen haben, deren Schwestern aber in der Ausbildung den staatlich geprüften gleichwertig sind. Insbesondere ist dies der Fall in denjenigen Bundesstaaten, in denen die staatliche Prüfung für Krankenpflegepersonen noch nicht amtlich eingeführt ist. Ebenso verhält es sich mit den Ordensschwestern in diesen Staaten.

Ich verweise auf mein Rundschreiben vom 11. XII. v. Js. — Nr. M 6934 —, durch das ein Runderlaß des Kriegsministeriums, M.-A. vom 4. XII. v. Js. — Nr. 9325. 11. 14, M.-Ab. — bekannt gegeben worden ist. In dessen zweitem Absatz werden unter Vollschwestern gerechnet: staatlich geprüfte und sonst voll ausgebildete Krankenpflegerinnen, die zwar nicht im Besitz der staatlichen Anerkennung sind, aber ihre gleichwertige Ausbildung in ausreichender Weise nachweisen. J. B.: gez. Perthes.

Berlin, 26. VIII. 15.

Abschrift hiervon den Herren Terr.-Delegierten der freiw. Krankenpflege zur gefl. Kenntnis und Mitteilung an die Res.-Lazarettdelegierten. J. B.: gez. Perthes.

An den Herrn Reservelazarettdelegierten zur Kenntnisnahme.

Karlsruhe, 3. September 1915.

Der Terr.-Del. der freiw. Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden:
gez. Bodman.

Stellv. Mil.-Inspekteur
der freiw. Krankenpflege.

Nr. M 15024.

Berlin, den 30. August 1915.

(28)

Brunnen-Badefuren Stappenpersonal.

Das Kriegsministerium hat am 20. Juli unter Nr. 1224/6 M.-A. folgende bemerkenswerte Entscheidung getroffen:

„Zu den beim Feldheere in einem Dienstverhältnis befindlichen Personen, die Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, Lazarettver-

pflege, Gewährung von Arznei- und Verbandmitteln und von sonstigen Heilverfahren — Gewährung von Brunnen- und Badekuren — haben, rechnet auch das Etappenpersonal der freiwilligen Krankenpflege.

Bei Kuranträgen für Personen der freiwilligen Krankenpflege finden die Bestimmungen über Kurgelegenheiten und Kurverleicherungen während der Dauer des Krieges vom 11. 1. 15 — Beilage zu Nr. 2 des A.-V.-Bl. 1915 — sinngemäße Anwendung.“

Aus diesen Bestimmungen sei hier noch erwähnt:

„Anträge auf Benutzung der Kurmittel oder um Aufnahme oder Überführung in die Lazarette, Pflegestätten und sonstigen Heilanstalten sind beim Sanitätsamt zu stellen:

Von dem Truppenteil, dem die Personen angehören oder zugeteilt sind (für das Personal der freiwilligen Krankenpflege würde in diesem Falle der Territorialdelegierte, dem es zur Wiederherstellung der Gesundheit aus der Etappe überwiesen worden ist, zuständig sein).

Den Anträgen sind möglichst kurz gehaltene ärztliche Zeugnisse beizufügen.“

Gez. von Perthes.

Stellv. Mil.-Inspekteur
der freim. Krankenpflege.

Berlin, 2. September 1915.

(29)

Nr. M 1530/15.

Gebührnisse beurl. Et.-Personal.

An die Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege.

Die Medizinalabteilung des Kriegsministeriums hat am 29. v. Mts. unter Nr. 9770/7. 15. M.-A. über die dem beurlaubten Etappenpersonal zustehenden Gebühren folgende Entscheidung getroffen:

„Sowohl bei Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit als auch bei Erholungsurlaub hat die Gewährung des Beföstigungsgeldes nach Maßgabe des § 16 der Kriegs-Verpflegungsvorschrift stattzufinden.

Für die Gewährung des Beföstigungsgeldes an Rentenberechtigte gilt § 23 des Anhangs zur Kriegsbesoldungsvorschrift.“

J. V.: gez. von Perthes.

Nr. 2978.

Ergebenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz,
Karlsruhe, den 10. September 1915.

Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden.

J. V.: gez. Pfisterer.

Stellv. Militär-Inspekteur
der freim. Krankenpflege.

Berlin, 3. September 1915.

(30)

Nr. M 14997/15.

Verbandstoffe.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund eines Gutachtens der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen bekannt gegeben,

daß als Ersatz der Gaze und Watte, welche sich nach langjährigen Erfahrungen als die geeignetsten Verbandstoffe erwiesen hätten, Holzfaserpräparate und Scharpie in Frage kämen, daß Scharpie wegen ihrer Weichheit und der Fähigkeit, die Wundsekrete gut aufzusaugen, vor den Holzfaserpräparaten sogar den Vorzug verdiene, daß freilich für die Verwendung der Scharpie sorgsamste Sterilisation und Verpackung unerlässliche Voraussetzung sein werde, unter dieser Bedingung aber der Benutzung von Scharpie keinerlei Bedenken unterliege. Der Herr Minister des Innern hebt jedoch hervor, daß von der Einführung von Scharpie abgesehen worden ist, da ein Mangel an Verbandstoffen gegenwärtig nicht besteht.

Die Medizinalabteilung des Kriegsministeriums weist außerdem darauf hin, daß das Zupfen von Scharpie auch deshalb nicht angebracht sei, weil alles Leinen als Rohstoff für andere Zwecke erheblich mehr Bedeutung habe, als für Verbandmittel. Die Medizinalabteilung nimmt hierbei Anlaß, zu betonen, daß die Heeresverwaltung den Bedarf an Verbandstoffen zu decken habe und auch zu decken vermöge und sich deshalb die Mitwirkung der Organisation des Roten Kreuzes bei Herstellung und Versand von Verbandstoffen auf die Versorgung der Vereinslazarette und Vereinslazarettzüge zu beschränken habe, zur Schonung der Rohstoffbestände jedenfalls eine weitergehende Betätigung des Roten Kreuzes auf diesem Gebiete zu unterlassen sei.

Ferner ersucht mich die Medizinalabteilung, jede Anfertigung von „Bauschen aus Verbandstoff als Mund- und Nasenschutz gegen giftige Gase“ zu unterbinden, da die Gasschutzmittel eine genau den Vorschriften entsprechende fabrikmäßige Herstellung, die in Nähstuben nicht möglich sei, erfordern, unvorschriftsmäßige und somit ungenügende Gasschutzmittel aber nur Gefahren für unsere Truppen mit sich bringen würden.

Nach dem Vorstehenden ist die Herstellung von Scharpie und von Gasschutzmitteln allgemein zu unterlassen. J. B.: Perthes.

An die
Herren Territorialdelegierten und Reservelazarett-
Delegierten der freiw. Krankenpflege.

Stellvertretender

(31)

Militär-Inspekteur der freiwilligen

Krankenpflege.

Berlin, den 15. September 1915.

Nr. M. 1655. 15.

Klagen Beföstigung.

Das Königliche Kriegsministerium, Medizinalabteilung, hat am 7. d. Mts. unter Nr. 1908/9. 15. M.-A. an die stellvertretenden Intendanturen und Sanitätsämter folgendes Rundschreiben erlassen:

„Die zahlreichen hierher gelangten Klagen über unzulängliche Beföstigung der in den Lazaretten befindlichen Kranken und Verwundeten haben sich zwar nach den darüber eingeforderten Berichten der zuständigen

Stellen in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle als unbegründet herausgestellt.

Zimmerhin läßt der Umstand, daß solche Klagen weiter nicht ohne Grund erhoben werden und auch in den Kommissionsitzungen des Reichstags vorgebracht worden sind, es zweifelhaft erscheinen, ob tatsächlich überall eine der Menge nach unbedingt auskömmliche und der Güte nach vorschriftsmäßige, außerdem auch genügend abwechslungsreiche Lazarettverpflegung stattfindet.

Demgegenüber kann die Abteilung nur wiederholt betonen, daß, wenn auch im Kriege Sparsamkeitsrücksichten Platz greifen müssen, und jeder Vergeudung durch eine über den Bedarf hinausgehende Verwendung von Lebensmitteln vorzubeugen ist, doch den Bedürfnissen der Lazarettinsassen in weitgehendstem Maße unbedingt zu entsprechen ist.

Kleinliche Bedenken über das in dieser Beziehung Statthafte müssen einer Verantwortungsfreudigkeit weichen; es ist stets der Geist der Vorschriften, nicht in ängstlicher Auslegung, der Wortlaut einzelner Bestimmungen zu beachten. Neben den Hinweisen auf gebotene Sparsamkeit bietet die F. S.-D. Handhaben genug, um bei verständiger Anwendung ihrer Bestimmungen den besonderen Anforderungen auch während des Krieges vollauf Rechnung zu tragen. — Vgl. F. S.-D. Beil. 14, Erläuterung 5 u. 8, sowie Verfügung vom 2. 9. 14 Nr. 5128/8. 14. M.-A.

Unter dem Gesichtspunkt, daß in erster Linie das Wohlbefinden der im Dienst des Vaterlandes einer Lazarettaufnahme bedürftig gewordenen Soldaten mit allen bestimmungsgemäß zulässigen Mitteln erstrebt werden muß, haben alle beteiligten Dienststellen dazu beizutragen, daß dieses Ziel verwirklicht wird.

Inwieweit zu diesem Behufe die übergeordneten Behörden — unbeschadet ihrer Überwachungsmaßnahmen — durch allgemeinere Ausdehnung ihrer Genehmigungsbefugnisse den Lokalstellen einen weiteren Spielraum gewähren wollen, muß deren Ermessen überlassen bleiben.

Sämtliche Dienststellen dürfen überzeugt sein, daß alle einer Abstellung von Mißständen förderlichen Maßnahmen hier wohlwollende Beurteilung finden werden.

Die Abteilung sieht davon ab, während des Krieges allgemeinen Anordnungen oder einer Änderung der Bestimmungen näher zu treten, u. a. aus dem Grunde, weil häufig die hier unbekanntem örtlichen Verhältnisse zu besonderen Maßnahmen Anlaß geben werden. Auf einen Punkt wird aber allgemein hingewiesen, daß mehr, als es bisher geschehen zu sein scheint, die Geschmacksrichtung der aus den verschiedensten Teilen Deutschlands stammenden Leute, die an die in ihrer Heimat landesübliche Kost gewöhnt sind, bei Auswahl und Zubereitung der Speisen tunlichst zu berücksichtigen ist. Schematismus ist auf dem Gebiete der Verpflegung besonders vom Übel.

Bei Beobachtung vorstehender Anregungen wird sich ein erhöhtes Wohlbefinden der Verwundeten und Kranken und damit eine Verminderung berechtigter Klagen erreichen lassen, ohne Schwierigkeiten wenigstens

da, wo die Beköstigung im Eigenbetriebe hergestellt wird. Weniger leicht mag dies in denjenigen Lazaretten usw. sein, wo die Verpflegung durch Unternehmer zu einem bestimmten, meist schon im Frieden vereinbarten Einheitspreise für die Portion stattfindet. Diese Sätze haben sich, wie ohne weiteres zugegeben werden muß, vielfach infolge der durch den gegenwärtigen Krieg geschaffenen Ernährungslage als unzulänglich erwiesen. An sich ist daher das Bestreben der Unternehmer begreiflich, durch verminderte Leistungen mit der vertraglichen Vergütung auszukommen. Selbstverständlich aber muß seitens der Heeresverwaltung solchen Versuchen mit rücksichtsloser Strenge entgegen getreten werden. Zunächst müssen die Unternehmer ihre Vertragspflichten unbedingt erfüllen, unabhängig davon, ob ihnen im Gnadenwege Schadenersatz oder Erhöhung der Vertragspreise gewährt werden kann.

Den berechtigten Interessen der Unternehmer steht die Abteilung durchaus wohlwollend gegenüber und wird die hier bereits in großer Anzahl vorliegenden und künftigen Anträge nach Prüfung sofort erledigen, sobald die seit lange schwebenden Verhandlungen über eine angemessene Regelung dieser Angelegenheit zum Abschluß gelangt sein werden."

An
die Herren Territorialdelegierten und Reservelazarett-
delegierten der freiwilligen Krankenpflege.

J. B.: Berthes.

Stellvertretender Militärinspekteur
der freiwilligen Krankenpflege.

Berlin, 16. September 1915.

(32)

Nr. M. 16299. 15.

Angestelltenversicherung.

An die Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege.

Die Herren Territorialdelegierten weise ich hiermit auf Nr. 112 des Reichsgesetzblattes von 1915, S. 531 ff., hin. Sie enthält eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 26. August 1915, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges. Darin ist bestimmt worden, daß die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Ruhesgeld und Hinterbliebenenrenten nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte als Beitragszeiten angerechnet werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen.

J. B.: gez. Berthes.

Nr. 3184.

Ergebenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz hier, zur gefälligen Kenntnisnahme.

Karlsruhe, den 27. September 1915.

Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden.

J. B.: gez. Urnsperger.

Der Territorialdelegierte der
freiwilligen Krankenpflege für das
Großherzogtum Baden.

Nr. 2618.

Karlsruhe, 13. August 1915.

(33)

Wollene Unterkleidung betr.

Nach den abschriftlich angeeschlossenen Schreiben des Kriegsministeriums vom 26. Juli 1915 Nr. 2103/7. 15. B. 3 F. und des stellvertretenden Militärinspektors vom 30. Juli 1915 Nr. M 131 323 wird von weiterer Herstellung von Handschuhen, Pulswärmern und Kopfschützern für die Truppen abzugehen und die Beschaffung von wollener Unterkleidung in tunlichst mäßigen Grenzen zu halten sein.

An den
Badischen Landesverein vom Roten Kreuz
— Depotabteilung —

Bodman.

hier.

Nr. 2103/7. 15. B. 3. F.

Berlin W. 66, 26. Juli 1915.

Leipzigerstr. 5.

An den Herrn stellvertretenden Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege hier:

Da eine vorläufige Zusammenstellung der vorhandenen Bestände an wollener Unterkleidung sowie an Fingerhandschuhen, Pulswärmern und Kopfschützern ergeben hat, daß der Bedarf für einen etwa kommenden Winterfeldzug fürs erste genügend vorgesorgt ist, empfiehlt es sich, daß die Wohltätigkeitsorganisationen, um unnötige Preistreiberereien und unnötige Materialverschwendung zu verhindern, gegenwärtig die Beschaffung von Wollhachen-Liebesgaben in tunlichst mäßigen Grenzen halten. Es wird ergebenst gebeten, die der freiwilligen Krankenpflege angegliederten Organisationen in diesem Sinne anzuweisen zu wollen.

(verspätet)

S. A. gez. Unterschrift.

Abchrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege zur gefälligen Kenntnisnahme.

Stellv. Militär-Inspekteur
der freiwilligen Krankenpflege.

Nr. M. 13123/15.

Berlin NW. 7, 26. Juli 1915.

Reichstagsgebäude.

Im Anschluß hieran bemerke ich, daß die durch die Tagespresse gegangene Notiz des Wolffschen Telegraphenbureaus, betreffend warme Unterkleidung, bei den Organen der freiwilligen Krankenpflege vielfach eine irrtümliche Auffassung erfahren hat insofern, als ob seitens derselben überhaupt eine Herstellung von warmen Untersachen nicht mehr folgen sollte. Nur Handschuhe, Pulswärmer und Kopfschützer sind in genügender Menge vom vorigen Winter her vorhanden, weil von unseren im Felde stehenden Truppen wenig begehrt; die übrigen Wollhachen können, nur nicht in zu großen Massen, auch fernerhin fertiggestellt werden.

(verspätet)

gez.: Fürst von Hatzfeldt.

XIV. Armeekorps

Sanitätsamt.

Tab.-Nr. 17831.

(34)

Karlsruhe, den 27. August 1915.

Aufnahme von Geisteskrankheit-Verdächtigen zur Beobachtung in eine Irrenanstalt.

Erweckt ein Mann den Verdacht auf bestehende Geisteskrankheit, so ist seine Aufnahme in eine Irrenanstalt zur Beobachtung anzuordnen. Je nachdem der Mann in Lazarettbehandlung ist oder der Truppe angehört, hat der Chefarzt des zuständigen Reservelazaretts oder der Truppenarzt die Anordnung der Aufnahme in die nächste zuständige Irrenanstalt zu veranlassen. Dieser Anordnung hat ein Benehmen mit der Direktion der betreffenden Anstalt, das durch Fernspruch erfolgen kann, über die Möglichkeit der Aufnahme und den Zeitpunkt des Eintreffens des Kranken vorauszugehen. Die Anordnung selbst ist nach Muster 1 schriftlich auszufertigen und dem Begleiter mitzugeben. Das Einverständnis des Sanitätsamtes ist nachträglich einzuholen. Ein ärztlicher Fragebogen ist nicht auszufüllen; es genügt die Angabe der Personalien und eine Darstellung der Vorgänge, die den Verdacht auf Geisteskrankheit erwecken. Etwaige über das geistige Verhalten des Mannes entstandene Akten sind der Irrenanstalt leihweise zu überlassen.

Wird der Mann in einer Irrenanstalt als geisteskrank und pflegebedürftig erkannt, so ist nach einer ministeriellen Verfügung vom 8. Juli die Stellung eines weiteren Antrags auf Aufnahme des nunmehr als geisteskrank Erkannten erforderlich bei dem Bezirksamte des Aufenthaltsortes. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird bestimmt, daß der Anordnung zur Beobachtung fürsorglich ein Antrag auf Aufnahme und Verwahrung des als geisteskrank Erkannten (nach Muster 2) angeschlossen wird. Der für diesen Antrag erforderliche Fragebogen wird nach Ablauf der Beobachtungszeit von dem behandelnden Irren-ärzte ausgestellt.

Sobald fachärztlich festgestellt ist, daß der wegen Geisteskrankheit oder wegen Verdacht auf Geisteskrankheit Eingelieferte geisteskrank ist, über- sendet der Irrenarzt dem einweisenden Chefarzt des Reservelazaretts bzw. dem Truppenarzt die Krankengeschichte oder eine kurze Schilderung der Krankheitsentwicklung und des gegenwärtigen Geisteszustandes. Diese bildet die Grundlage für das militärärztliche Gutachten, das vom Chefarzt des Reservelazaretts bzw. vom Truppenarzt anzufertigen ist.

Geistesranke und der Geisteskrankheit verdächtige Soldaten finden Aufnahme in den psychiatrischen Kliniken Heidelberg und Freiburg sowie in den Heil- und Pflegeanstalten Illenau und Konstanz. Die Aufnahme hat jeweils in die nächstgelegene Anstalt zu erfolgen.

An
sämtl. Ref.-Lazarette u. sämtl. Truppenärzte.

gez. Stat.

Reservelazarett Karlsruhe,
S.-Nr. 7972.

den 5. 9. 15.

Aufnahme Geisteskranker in eine Irrenanstalt.

Muster 1.

..... den

An
die Großh. Direktion der psychiatrischen Klinik
zu

Die Aufnahme des

.....
in die psychiatrische Klinik
in die Heil- und Pflegeanstalt

zur Beobachtung auf seinen Geisteszustand wird hiermit angeordnet. Sollte Geisteskrankheit festgestellt werden, wird gleichzeitig Antrag auf Aufnahme in die zuständige Übernahmearnstalt gestellt. Um Übermittlung des Antrags nebst einem dortheits ausgestellten ärztlichen Fragebogens an das Bezirksamt wird gebeten.

Unterschrift:

Muster 2.

An
das Großh. Bezirksamt

Es wird die Aufnahme des

..... in die psychiatrische Klinik
..... in die Heil- und Pflegeanstalt
..... beantragt.

Unterschrift:

Geschäftsnotiz. (35)

Um den Versand der Mitteilungen etwas einfacher zu gestalten, werden wir nunmehr den Ortsausschüssen je eine Nummer für den Frauenverein bzw. Männerhilfsverein beilegen.

Bei Vorschlägen für die Rote-Kreuz-Medaille erbitten wir folgende genaue Angaben:

Vor- und Zunamen	Stand	Geburtsdatum	Besitzt welche Orden und Ehrenzeichen und seit wann	Seit wann Rote-Kreuztätigkeit und in welcher Stellung	Staatsangehörigkeit

Die Abteilung Genesungsheime des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz, die bisher Kunstmalcr A. Engelhard leitete, hat wegen dessen Einberufung zum Heere der Reservelazarettdelegierte Professor G. P. Maier zu seinen Dienstgeschäften übernommen. Geschäftsstelle Karlsruhe, Stefaniensstraße 76. Fernruf 5584.

Die Einweisungen werden künftighin von dem Delegierten Professor G. C. Maier selbst unterzeichnet sein.

Nachruf!

Der Landesverein vom Roten Kreuz hat die traurige Pflicht, seinen Mitgliedern einen weiteren Kriegsverlust anzuzeigen.

Der freiw. Krankenpfleger

Johann Uh,

Landwirt aus Konstanz, 24 Jahre alt, vom Laz.-Tr. II. Zug E. S. VI, ist am 30. September 1915 einer schweren Erkrankung in Feindesland erlegen. Er fand die letzte Ruhestätte unter militärischen Ehren auf dem deutschen Kriegerfriedhof in Brest-Litowsk.

Der freiw. Krankenpfleger

Otto Koffel,

Durlach, 22 Jahre alt, Kaufmann, früher Laz.-Grj.-Trupp E. S. VII, zuletzt Grj.-Rgt. 189, ist am 8. Oktober 1915 in Karlsruhe nach kurzer, schwerer Krankheit gestorben.

Die Einsegnungsfeier, bei der eine Abordnung den Bad. L.-B. vertrat, fand in Karlsruhe statt, wo der Verewigte auch seine letzte Ruhestätte fand.

Arthur Bilger,

Buchhändler aus Karlsruhe, 30 Jahre alt, als freiw. Krankenpfleger vom 7. Sept. 1914 bis 21. Febr. 1915 im Ref.-Laz. Abt. III Karlsruhe und vom 23. Febr. bis 3. Sept. 1915 im Krankenzug Karlsruhe II tätig, gest. am 17. Okt. 1915 an Nierenentzündung in Karlsruhe, wo er unter Beteiligung der Abordnung von Krankenpflegern seine letzte Ruhestätte fand.

Ein guter Mensch, ein besonders williger und geschätzter Pfleger ist mit ihm geschieden.

Wir betrauern mit allen unseren Mitgliedern den Heimgang der tüchtigen treuen Kameraden, die in Aufopferung ihres Berufes im Dienste des Vaterlandes gestorben sind, übermitteln den schwer betroffenen Familien herzliches Beileid an dem schmerzlichen Verlust und werden den lieben Kameraden auf der Ehrentafel des Landesvereins ein treues Gedenken bewahren.

Der Gesamtvorstand.

Kriegerheim Bruchsal.

Auch in Bruchsal ist am 11. Oktober ein Kriegerheim eröffnet worden, in welchem die Verwundeten während des Tages einen gewissen Ersatz für Vaterhaus und Heimat finden sollen.

Die Eröffnung fand in feierlicher Weise im blumengeschmückten Heim statt unter Leitung des Vorsitzenden des Bezirksausschusses vom Roten Kreuz, Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Kiefer.

Die Gäste waren neben dem Kommandeur des 2. Ersatzbataillons Leibgrenadierregiments 109, Herrn Oberstleutnant Sachs, Vertreter der Stadt, der Geistlichkeit der Presse und sämtlicher Frauenvereine erschienen.

Nachdem Herr Oberstleutnant Sachs in warmen Worten namens der Verwundeten dem Roten Kreuz seinen Dank ausgesprochen, übergab Herr Geh. Reg. Rat Dr. Kiefer das Heim dem dafür bestimmten Ausschuß, dem Herr Professor Dr. Münch vorsteht.

Verschönt wurde die Feier durch musikalische Darbietungen, dreifache Quartett des Liederfranzes unter Leitung des Herrn Reallehrers Mübenacker zum Vortrag brachte.

Der Bezirksausschuß vom Roten Kreuz Bruchsal hat einen Bericht über seine Tätigkeit während des ersten Kriegsjahres (v. 1. August 14 bis 1. August 15) herausgegeben.

Der Geist unverminderter Hilfsbereitschaft spricht aus diesem Bericht und gibt sich in den Ziffern zu erkennen.

1412 Abtransporte vom Bahnhof in Lazarette, viele Umladungen, Nachtverpflegungen und Verbandwechsel sind zu verzeichnen.

Mehrere Lazarette mit einer stattlichen Anzahl von Betten bedeuteten einen Hauptteil der Tätigkeit.

Außerdem wurden größere Liebesgaben sendungen an die Truppen im Feld herausgebracht, Gaben für Ostpreußen und Elsaß in reichem Umfange entsandt. Die Reichswollwoche bot ein großes Arbeitsgebiet.

Eine Kinderkrippe sorgt für die Kinder der im Felde stehenden Väter.

(Auszug aus Jahresbericht mit Dank und Anerkennung veröffentlicht.)

Der Vorsitzende.

Tätigkeitsbericht der Verband- u. Erfrischungsstelle Appenweiler für die Monate August 1914 bis August 1915.

Kriegsministerieller Verfügung zufolge ist das bisher dort beschäftigte männliche Pflegerpersonal vom Roten Kreuz am 1. September durch militärisches Personal abgelöst worden, die weiblichen Pflegekräfte sind dort verblieben.

Die Zahl der während eines Jahres dort Verpflegten (deutsche Verwundete, feindliche Verwundete, deutsche Mannschaften, gefangene Mannschaften, franz. Zivilgefangene) darf nicht angegeben werden, doch läßt sich aus einigen nachfolgenden Ziffern ein Bild von der starken Inanspruchnahme entnehmen.

Es wurden 32280 Liter Suppe, 6331 Liter Fleischbrühe, 22397 Liter Kaffee usw. ausgegeben, zum Teil gegen Berechnung der Selbstkosten, zum Teil als Liebesgaben des dort beschäftigten Männerhilfsvereins Mühlburg und aus der Umgegend Appenweiers.

Die Zahl der, besonders in der ersten Zeit, angelegten und gewechselten Verbände zählt nach Tausenden; viele Begleitfahrten sind sowohl vom weiblichen als männlichen Personal ausgeführt worden.

Im ganzen ein Bild reicher Tätigkeit. Die Mannschaften haben inzwischen anderweite Verwendung gefunden.

Das Kriegsministerium hat unterm 1. September 1915 seine Anerkennung für die Tätigkeit der Vereine vom Roten Kreuz ausgesprochen, indem er sagt:

Ev. Excellenz erlaube ich mir, seitens der Heeresverwaltung den ergebensten Dank für die große Unterstützung auszusprechen, die die Vereine vom Badischen Roten Kreuz dem Schwerverwundeten austausch gewidmet haben.
Dem Ortsausschuß Konstanz ist besondere Abschrift zugegangen.

Buchbesprechungen.

(37)

Die Berstückelung Deutschlands.

Drakonische Friedensbedingungen von Onésime Reclus-Paris. Deutsch von Dr. Paul Brönnle. 78 Seiten Oktav. Preis 1 Mark. Dem deutschen Leser wird sich beim Durchlesen dieser Arbeit die Hand zur Faust ballen, — oder aber ein erlösendes Lachen wird ihm die Brust befreien. Jedenfalls ist das Buch hochinteressant als Offenbarung des französischen Masseninstinktes, dem hier urteilslos ein Mann der Wissenschaft Ausdruck verleiht u. es war eine dankenswerte Arbeit des Deutschen Dr. Paul Brönnle, uns auf diese Weise näheren Einblick in die augenblicklich bei den Franzosen herrschende Stimmung zu verschaffen.

Aus diesem Phantasten spricht ganz Frankreich, dessen tiefstem Hoffen und Wünschen Reclus Ausdruck verleiht.

Mit dem Auto an der Front. Kriegserlebnisse von Anton Fendrich. Mit Kopfleisten und Umschlagzeichnung nach Originalen von W. Plank, R. Deffinger und G. Wiedmayer. Preis geh. M. 1.—, gebund. M. 1.60. Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Es geht nach diesem Frieden nicht mehr an, das deutsche Heer zu bewickeln und zu schmähern . . . so schreibt Anton Fendrich, der Verfasser des Buches „Gegen Frankreich und Albion“, das vor einigen Wochen die gesamte Tagespresse beschäftigte, in seinem neuen, soeben ebenfalls wieder bei der Franckh'schen Verlagshandlung in Stuttgart erschienenen Büchlein: „Mit dem Auto an der Westfront, Kriegserlebnisse“ (Preis geheftet M. 1.—, geb. M. 1.60). Einer Einladung aus dem Hauptquartier folgend, hat Fendrich im April d. J. eine Reise an die Westfront unternommen und nun seine Eindrücke in dem Büchlein niedergelegt. In 12 Kapiteln erzählt Fendrich von seiner Aufnahme beim Oberkommando der IV. Armee, von seinen Fahrten durch Flandern, seinen Unterredungen mit der belgischen Zivilbevölkerung und belgischen Gefangenen. Mit klopfendem Herzen und stolzem Empfinden liest mancher, was Fendrich von den Taten unserer Heerführer und Truppen zu erzählen weiß. Mit offenen Augen eines Kritikers hat Fendrich als freier, unabhängiger Schriftsteller die Dinge an und hinter der Front betrachtet. Und er weiß nur Gutes zu sagen und in einer Schreibweise, die jeden packt. Mit heller Begeisterung ist das Kapitel „Unsere Soldaten“ geschrieben; ein Loblied auf deutsche Arbeit und deutsche Gründlichkeit“ ist der Artikel „Die Schaffer“. — Wer das Büchlein liest — es mögen deren hoffentlich recht viele sein — wird es sicher mit größter Befriedigung getan haben. Die Ausstattung des Büchleins ist sehr hübsch und gefällig, in dem kleinen Taschenformat eignet es sich auch vorzüglich zum Versand ins Feld. Bei den Feldgrauen wird es ebenfalls mit großer Freude gelesen werden.

Die Auslandsdeutschen und ihr Vaterland. Herausgegeben von Rudolf Kay, Leiter des Nachrichtenbüros für das neutrale Ausland, Karlsruhe. Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei. 47 Seiten Oktav. Preis 1 Mark. Eine Sammlung von Briefen, die eine äußerst interessante Übersicht der Stimmung in den verschiedenen neutralen Staaten enthält und daher eine wertvolle Ergänzung der Kriegsliteratur bildet. Unererschütterliche Treue zu Kaiser und Reich, fester Glauben an den endgültigen Sieg unserer Waffen, spricht aus den von tiefster Überzeugung durchdrungenen Zeilen dieses Buches.

Jedem Deutschen, wie auch allen Deutschenfreunden, die mit uns gegen den Lügenfeldzug unserer Feinde kämpfen, wird es eine wahrhafte Freude sein, die von patriotischem Geiste durchglühten Briefe zu lesen.

Kriegsgefangenenfürsorge. Was unsere Kriegsgefangenen schreiben, wie es ihnen geht und wie das Rote Kreuz für sie sorgt. — Von Dr. med. Johannes Dingfelder. Sonderabdruck der München-Augsburger Abendzeitung. — Preis 30 Pfg. (Ertrag wird zugunsten der Kriegsgefangenen verwendet.)

Im Titel ist eigentlich der ganze Inhalt bezeichnet. Das Buch wirkt in seinem einfachen Briefton ergreifend und wird hoffentlich eine noch lebhaftere Liebestätigkeit für unsere „Feldgrauen“ auslösen, die sich in der Gefangenschaft befinden.

Daß der Ertrag des Buches zugunsten unserer in Kriegsgefangenschaft sich befindenden Soldaten verwandt wird, mag noch als besondere Empfehlung gelten.

Die Ansiedelung von Kriegsbeschädigten (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation Nr. 18). Verlag Deutsche Landbuchhandlung. 53 Seiten Oktav, Preis 1 M. Wenn die darin zugrunde gelegten Verhältnisse für Baden auch nicht immer zutreffend sind, so ist die Arbeit doch für jeden, der sich mit der Frage der Invalidenfürsorge beschäftigt, von höchstem Interesse.

Der Brotkrieg. Das deutsche Volk im Kampf um seine Ernährung. Für Schwert und Pflug niedergeschrieben von W. J. Nuttmann. 100 Seiten mit 10 Abbildungen im Text. Würzburg, Verlag von Curt Kabitsch. Preis M. 1.—.

Neben den militärischen und geographischen Fragen, die der Weltkrieg zeitigt, haben die wirtschaftspolitischen keine geringere Bedeutung, für manche Bevölkerungskreise sind sie sogar wichtiger als alle andern. Das soeben erlassene Verbot des Vorverkaufs der Ernte 1915 beweist dies am besten. Wie die Armee ihren Führern im felsenfesten Vertrauen folgt, so hat sich das deutsche Volk in dem wirtschaftlichen Kampfe seinem Generalstab, den Reichsbehörden, vertrauensvoll untergeordnet und das Seine dazu beigetragen, daß der Aushungerungsplan unserer Feinde zunichte wurde. Die Erinnerung an das „Kriegsbrot“ und an die „Brotmarke“ wird auch nach dem Kriege dem Buche Interesse verleihen, das mit 10 statistischen Bildern und seinem wertvollen Inhalt, im vaterländischen Sinne geschrieben, Belehrung bietet über Fragen, die auf der Tagesordnung stehen. Für Vorträge bietet das Buch eine gute Unterlage, denn nicht nur die Brotfrage, sondern alles was damit zusammenhängt (Fleischversorgung, Ersatzfuttermittel, Düngerrage), ist darin behandelt. Ebenso wird es sich in der Schule bewähren, wo im Kriegsunterricht diese Themas erörtert werden.

„50 Einzelfälle aus den ersten 3 Monaten der Tätigkeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz“. Zusammengestellt im Auftrage des Landeshauptmanns der Rheinprovinz von Landesrat Dr. Horion, Düsseldorf. Düsseldorf 1915. (28 Seiten Oktav.) Darstellung von Einzelfällen von der Kriegsbeschädigtenfürsorge, welche zeigen, wie der einzelne Fall am besten zu behandeln ist. Naturgemäß durften hier nicht nur besonders interessante Fälle herausgegriffen, sondern es mußten vor allem tägliche Normalfälle vorgeführt werden. Wenn man über die sachliche Erledigung einzelner Fälle verschiedener Ansicht sein kann, muß berücksichtigt werden, daß bei der schriftlichen Darstellung der Fälle eben stets nur ein unvollkommenes Bild die Unterlage bietet und der persönliche Eindruck des Kriegsbeschädigten fehlt. Zu beziehen durch Landeshauptmann d. Rheinprovinz Düsseldorf Postfach Preis 20 Pfg.

Zusammenstellung der für die soziale Kriegsinvalidenfürsorge geschaffenen Einrichtungen. — Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — 30 Seiten Kleinoktav. Preis 25 Pfg. — Das Schriftchen enthält in kurzen Angaben alles hauptsächlich Wissenswerte in bezug auf für Kriegsinvaliden geschaffene Fürsorge- und Beratungsstellen. Wichtig nicht nur für Kriegsbeschädigte, sondern für alle, die Anteil an der freien Liebestätigkeit für unsere Soldaten nehmen.

Lazarettbilder. Aus dem Tagebuch der Vorsteherin eines Sanitätsvereins im Kriege 1870—71 von M. Weber. Dritte, mit einem Geleitwort von Generaloberarzt a. D. Dr. Migeod: Leipzig versehene Auflage. M. 0.60, gebunden 1.—. Möchten diese anspruchslosen aber packenden Schilderungen großen Heldentums, stillen Duldens und tief erschütternder Tragik dazu beitragen, daß noch mehr Frauen, namentlich auch der besseren Stände sich dem ernstesten und erhabendsten Dienste der Krankenpflege widmen. Jede besorgte Gattin und Mutter kann aus diesen kurzen Schilderungen ersehen, mit welcher unermüdlchen Liebe und Hingebung bereits 1870 für die verwundeten Söhne des Vaterlandes gesorgt wurde. Ein Teil des Reinertrags dieser Schrift fließt dem Roten Kreuz zu.

Stölzle, Dr. Hans, Völkerrecht und Landkrieg. Gemeinverständliche Darstellung für das Volk. 8°. XII und 207 Seiten. Kartoniert M. 2.—. (Jof. Kösel'sche Buchhandlung, Rempten und München.)

Ein neues Kriegsbuch! Fast könnte es vermessen sein, ein solches erscheinen zu lassen, doch füllt gerade das Buch von Dr. Stölzle eine fühlbare Lücke aus. In dem gegenwärtigen furchtbaren Weltkrieg lesen wir Tag für Tag von Völkerrechtsverletzungen unserer Gegner, und doch weiß unser Volk vom Völkerrecht so gut wie nichts. Es ist deshalb außerordentlich zu begrüßen, wenn ein bekannter juristischer Schriftsteller es unternimmt, die Hauptgrundzüge des Landkriegsrechtes in aller Kürze in einer dem Volke gemeinverständlichen Weise darzustellen. Wir erwähnen aus dem reichen Inhalt die Kapitel über 1. Begriff des Völkerrechts und Rechtsquellen, 2. Kriegsbeginn, 3. Kriegsschauplatz, usw. Das Buch, das außerordentlich klar und leicht verständlich geschrieben ist, ist dem „Volke in Waffen“ gewidmet.

Das Vaterhaus. 64 Seiten mit zahlreichen Hausplänen in 60 Abbildungen nebst Angabe der Baukosten. Preis M. 1.— (Porto 10 Pfg.) Heimkulturverlagsgesellschaft, Wiesbaden.

„Was ist eigentlich ein Vaterhaus?“ — Diese Frage, die der Verfasser eines der ungezählten Kinder stellen läßt, die mit den Eltern von Mietwohnung zu Mietwohnung ziehen, um immer wieder in neue unerfreuliche Umgebungen sich einzugewöhnen und immer wieder zu erfahren, daß man das Richtige noch nicht gefunden hat, ist der Grundton des Büchleins. Zahlreiche Abbildungen von bescheidenen Einfamilienwohnhäusern begleiten den Text.

Die heutige Einmachkunst der Hausfrau. Mit Bereitung von Salaten und Kompotts. Ein Hilfsbuch für den sparsamen Haushalt. Über 225 gute Rezepte und Anweisungen. Herausgegeben von Elfriede Beck. 3. Aufl. Preis 90 Pfg., Porto 10 Pfg. Verlag E. Abigt, Wiesbaden.

Die praktische Hausfrau auf dem Lande muß, und diejenige in der Stadt sollte unbedingt stets zur richtigen Zeit größere Vorräte von Obst- und Beerenfrüchten, Fruchtsäften, Gemüsen einmachen bezw. für späteren Gebrauch konservieren, denn damit wird sie die beträchtlichsten Ersparnisse im Haushalt erzielen und die nacheinanderfolgenden Ausgaben fallen auch ihr nicht schwer, weil sie sich auf die ganze fruchtbare Zeit des Jahres verteilen. Das vorliegende reichhaltige und sehr preiswerte Buch mit seinen 225 Rezepten und Anweisungen muß der wirtschaftlich denkenden, rechnenden Hausfrau willkommen sein und wird sich durch die Ersparnisse im Haushalt bezahlt machen. Man wird es stets neben einem Kochbuche benötigen. Also, Hausfrauen vergeßt das Einmachen nicht.

Kleine Mitteilungen.

(38)

Geisteskrankheiten und Krieg.

Die wichtige und allgemein interessante Frage nach der Häufigkeit seelischer Störungen im Heere während dieses Krieges behandelte Prof. Dr. Konrad Alt-Nachtspringe, in einem äußerst anregenden Vortrage, dem wir das Folgende entnehmen:

Es ist eine feststehende Erfahrung, daß die Zahl der geistigen Störungen, selbst wenn man Epilepsie und Hysterie mit hinzurechnet, im Vergleich zu Verwundungen und Krankheiten verschwindend gering ist. Der geistesgestörte Soldat bedeutet jedoch für seine Umgebung und die Disziplin eine so große Gefahr, daß ihm besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

In weiser Voraussicht hat unsere Heeresleitung hier vorbeugend gewirkt, indem sie Sanitätsoffiziere psychiatrisch ausbilden ließ, so daß schon bei der Musterung sorgfältig alle geistig Ungeeigneten ferngehalten werden. Wie wirksam diese Maßregel war, zeigt die Tatsache, daß unter den bisher in diesem Kriege beobachteten geisteskranken Soldaten nur 5% aktive Unteroffiziere und Mannschaften waren!

Es ist klar, daß dieser beispiellose Krieg eine ungeheure Erregung und Erschütterung der deutschen Volksseele zur Folge haben muß. „Selbst der geistig vollwertige Mensch,“ bemerkt Alt, „ist nur auf einen bestimmten psychischen Druck geeicht und er läuft Gefahr, zu versagen, wenn dieser Druck zu jäh anschnellt oder längere Zeit zu hoch steht.“ Wenn das schon für geistig Kräftige und Gesunde gilt, wieviel mehr müssen alle diejenigen in Gefahr kommen, deren Nerven- und Seelenleben durch Anlage oder durch Krankheit

geschwächt ist! Es war also von vornherein zu erwarten, daß der Krieg mit seinen ungeheuren Anforderungen an Seelen- und Körperkräfte bei diesen sogenannten psychopathischen Naturen geistige Störungen auslösen würde. In der Tat hat Prof. Bonhöffer festgestellt, daß 54% aller in diesem Kriege bisher beobachteten Geistesstörungen auf psychopathischer Anlage beruhten.

Bedeutung ist die Frage: Gibt es überhaupt eine besondere (spezifische) Kriegs-Geisteskrankheit? Ohne die sichtliche Kriegsfärbung mancher Geistesstörungen leugnen zu wollen, haben die angesehensten Irrenärzte diese Frage mit Bestimmtheit verneint. Die im Kriege beobachteten Krankheitsbilder lassen sich durchaus in die bereits bekannten einreihen.

Auch die Heilungsaussichten sind in der Mehrzahl der Fälle günstig: Durch sorgfältige Einzelbehandlung in Lazaretten, welche größeren Anstalten für Nervenranke angegliedert sind, durch Ruhe, Liegekur, leichte Beschäftigung im Freien, Bäder usw. konnten viele dieser Kranken in verhältnismäßig kurzer Zeit geheilt werden, wurden sogar zum Teil wieder garnisondienstfähig. Nur die von vornherein ganz schweren und die aussichtslosen Fälle sind von der Lazarettebehandlung auszuschließen und einer geschlossenen Anstalt zu überweisen.

Fragen wir nun nach der Anzahl der bisher beobachteten Geistesstörungen, so ergab eine Umfrage Alts bei größeren Spezialanstalten und Kliniken hochgerechnet eine Geistesstörung auf 1000 Mann Kopfstärke, wobei aber Hysterie und Epilepsie mitgerechnet sind. Angesichts der fast übermenschlichen Größe des uns aufgezwungenen Kampfes wirken diese Zahlen außerordentlich beruhigend; sie beweisen jedenfalls, daß die Seele des deutschen Heeres kerngesund ist, und wir können auch in dieser Beziehung mit Alt zuversichtlich ausrufen: Lieb' Vaterland magst ruhig sein! Dr. Bäumer.

Die Fahrpreisermäßigungen für Kriegerangehörige. Die Bestimmungen über Fahrpreisermäßigung für Angehörige verwundeter oder gestorbener deutscher Krieger haben, wie in einem Ministerialerlaß festgestellt wird, zu Härten geführt, die von den Betroffenen schmerzlich empfunden und auch von der in solchen Fragen jetzt während des Krieges besonders empfindlichen öffentlichen Meinung leicht falsch verstanden werden. Die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz haben sich daher entschlossen, einer Anregung des Kriegsministers auf Erweiterung des Personenkreises, der zur Inanspruchnahme der Fahrvergünstigung berechtigt ist, näherzutreten. Demgemäß soll die Fahrpreisermäßigung ferner noch den Großeltern und Enkelkindern, den Schwieger- und Pflegeeltern, sowie den Geschwistern der Ehefrau eines Kriegers zuteil werden, wenn sie die im Tarif benannten nächsten Angehörigen vertreten, weil diese, was polizeilich zu bescheinigen ist, nicht mehr leben oder aus Alters- oder Gesundheitsrückichten nicht reisefähig sind. Die königl. Eisenbahndirektion Berlin ist beauftragt, die Maßregel für den Bereich der deutschen Staatseisenbahnen durch Aufnahme einer entsprechenden Verfügung in den Tarif und Verkehrsanzeiger durchzuführen.

Löhnung Verurlaubter.

Den aus dem Felde zurückgekehrten verwundeten und kranken Mannschaften ebenso wie den kranken Mannschaften immobilier Formationen wird vielfach auf besonderen An-

trag die Erlaubnis erteilt, sich zur Wiederstellung ihrer Gesundheit, zu Erntearbeiten usw. in Privatpflege bei Angehörigen usw. zu begeben. Diese Leute werden hinsichtlich ihrer Gebühren ebenso behandelt, wie die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubten Mannschaften. Sie haben daher für die ganze in Betracht kommende Zeit Anspruch auf die Löhnung ihres Dienstgrades nach den Sätzen mobiler und immobilier Formationen sowie auf die Gewährung der Geldabfindung zur Selbstbeföstigung. Für Angehörige mobiler Formationen beträgt diese ohne Unterschied des Dienstgrades 1.20 M. für den Kopf und Tag. Angehörige immobilier Formationen erhalten das Beföstigungsgeld des Truppenteils, dem sie zur Verpflegung zugeteilt sind.

Frachtfreie Beförderung von freiwilligen Gaben u. dgl.

Nach den Bestimmungen der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen im Nachrichtenblatt Nr. 78 vom 23. Juli 1915 werden frachtfrei befördert:

- a) Sendungen für die freiwillige Krankenpflege an Vereine, Sammelstellen, Lazarette u. dgl., sowie an die Obstverwertungstellen mit der Bezeichnung: „Freiwillige Krankenpflege.“
- b) Sendungen freiwilliger Gaben für die bewaffnete Macht; d. i. an die Abnahmestelle in Karlsruhe und Freiburg, sowie an die Sammelstellen der Vereine vom Roten Kreuz mit der Bezeichnung „Freiwillige Gaben.“
- c) Sendungen leerer Verpackungen, welche für Sendungen für die freiwilligen Krankenpflege gedient haben (auch Weckische Einnachgläser) mit dem Vermerk: „Verpackungen von Sendungen für die freiwillige Krankenpflege“.
- d) Sendungen freiwilliger Gaben für Ostpreußen und Elsaß-Lothringen.
- e) Sendungen für Kriegs- u. Zivilgefangene in Deutschland und in Frankreich.

Nähere Auskunft erteilen die Eisenbahn-Dienststellen.

Briefverkehr mit deutschen Zivilgefangenen in Rußland.

Nach einer Entscheidung der russischen Regierung ist den deutschen Zivilgefangenen in Rußland der unmittelbare Briefverkehr mit der Heimat untersagt, weil sie sich nicht in Konzentrationslagern befinden, sondern nur gezwungen sind, in den ihnen angewiesenen Ortschaften zu leben, und daher ihr Postverkehr den allgemeinen Bestimmungen zu unterwerfen ist. In Deutschland können daher Postsendungen an diese Gefangene nicht mehr nach Art der Kriegsgefangenen sendungen unmittelbar, sondern nur noch durch Mittelspersonen im neutralen Ausland versandt werden.

Zur Vermittlung dieses Verkehrs hat sich der deutsche Hilfsverein in Stockholm erbotten, welcher dort seit dem Jahre 1876 besteht, und während des Krieges den brieflichen Verkehr mit Deutschland nach und von den kriegführenden Ländern zu vermitteln unternommen hat. Der Verein berechnet für seine Dienste nichts, bittet jedoch, jedem Briefe für Portoauslage zwei inter-

nationale Postantwortscheine, die zum Preise von 25 Pf. bei den Postanstalten erhältlich sind, beizufügen.

Die Briefe können in deutscher Sprache, müssen jedoch mit lateinischen Buchstaben deutlich geschrieben werden und sind dem Verein in dem für den Empfänger bestimmten, genau adressierten und offenen Umschlage einzusenden, ebenfalls in offenem Umschlage. Soweit erforderlich, wird die Adresse für die Weiterendung nach Rußland übersetzt werden. Genaue und deutliche Adresse des Absenders und Empfängers ist dem Verein jedesmal anzugeben, da täglich viele hunderte von Briefen einlaufen. Die Adresse des Absenders ist auch in dem weiterzusendenden Briefe anzugeben, da sonst der Verein Briefe, die als unbestellbar zurückkommen, den Absendern nicht wieder zurücksenden kann. In den Briefen darf kein politisches Thema berührt werden. Es empfiehlt sich auch, nichts oder nur sehr wenig vom Kriege in den Briefen zu erwähnen. Jede Zeile wird von der Kriegszensur gelesen, und Briefe mit beanstandetem Inhalt erreichen die Adressaten niemals. In jedem Briefe ist der deutsche Hilfsverein in Stockholm als Vermittler anzugeben, um dem Empfänger sofort klar zu machen, auf welchem Wege derselbe antworten kann. Die an den Verein gerichteten Begleitschreiben sind zwar genau, aber so kurz wie möglich abzufassen.

Der Verein läßt jedem Absender eine Benachrichtigung über die Weiterbeförderung eingesandter Briefe zugehen. Für den Fall, daß der Verein Telegramme besorgen soll, ist gleichzeitige Einendung des ungefähren Betrages der Kosten (das Wort nach Rußland etwa 30 Pfg. erforderlich). Ein etwaiger Überschuß wird nur auf Wunsch dem Absender zurückgesandt, sonst für die guten Zwecke des Vereins verwandt. Paketsendungen können durch den Verein nicht besorgt werden. (Note Kreuz-Korresp.)

Das Rote Kreuz in Wort und Bild.

Die illustrierte Wochenschrift „Zeit im Bild“ hat eine Sondernummer herausgegeben, die vielfachen Wünschen entsprechen dürfte. Der Titel auf dem farbigen Umschlag lautet: „Das Rote Kreuz, seine Organisation und Tätigkeit in Krieg und Frieden“, und in dem mit reichem Bilder Schmuck versehenen, auf Kunstdruckpapier gedruckten Sonderhefte ist alles zu finden und mit bildlichen Darstellungen erläutert, was von den Gesamteinrichtungen des Roten Kreuzes zu wissen von Interesse ist.

Das Arbeitsfeld des Roten Kreuzes ist ein sehr großes; in ihm betätigen sich Opferfreudigkeit, Wohlfahrtsinn und Nächstenliebe in so hohem Maße, daß es kaum möglich ist, im Rahmen eines Zeitungsberichtes der guten großen Sache nur einigermaßen gerecht zu werden.

Es ist daher sehr zu begrüßen, daß hier ein ganzes Sonderheft sich mit der Gesamtorganisation des Roten Kreuzes befaßt. An die Spitze gestellt wurde ein einführender Aufsatz des Generalsekretärs Prof. Dr. Kimmle; die Darlegungen geben einen anschaulichen Einblick in die innere Verwaltung und Einteilung der Gesamtarbeit des Roten Kreuzes und seines Zentralkomitees mit dessen 20 Abteilungen, deren jede wieder verschiedene Unterabteilungen aufweist. Ihm folgen gesonderte Ausführungen über einzelne Abteilungen und Zweige, z. B. über „Kriegswohlfahrtspflege“, über „Das weibliche Kran-

fenpflegepersonal“, die „Kreuzpfennigsammlung“, über „Vereinslazarettzüge“ und „Vereinslazarette, Privatpflegestätten und Genesungsheime“; ferner über die hervorragend angelegte Abteilung „Bäder- und Anstaltsfürsorge“, die es den Leidenden aus dem Kriege Heimkehrenden ermöglichen soll, wieder in den Vollbesitz ihrer Arbeitskraft zu gelangen; weiter über die „Sammelabteilungen“, deren kassenfüllende Tätigkeit sich über ein sehr großes Gebiet erstreckt; schließlich noch drei lehrreiche Abhandlungen „Die Kriegsleistungen des Roten Kreuzes seit seiner Begründung bis zum gegenwärtigen Kriege“, „Die Organisation des bayerischen Roten Kreuzes“, und eine Darlegung der Bestrebungen der deutschen Landesfrauenvereine, die sich mit warmen Worten an die deutschen Frauen wendet.

Wer sich über die Angelegenheiten des Roten Kreuzes Aufklärung verschaffen will, dem sei das Sonderheft von „Zeit im Bild“, das zum Preise von 30 Pfennig überall erhältlich ist, angelegentlich empfohlen. Es mag auch schließlich noch erwähnt sein, daß der dritte Teil der Gesamteinnahme zugunsten der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz Verwendung findet.

(Rote Kreuz-Korresp.)

Das Wirtshausverbot für verwundete und kranke Soldaten.

Von zuständiger Seite wird uns geschrieben: In der Öffentlichkeit findet eine Anordnung der Militärbehörde immer noch nicht jenes Verständnis, das sie ihrer Bedeutung nach beanspruchen könnte: es ist dies das allgemeine Wirtshausverbot für verwundete und kranke Soldaten. Einige aufklärende Worte hierüber erscheinen daher angebracht. Das Verbot ist aus der Erkenntnis erwachsen, daß die Heilung und die Gesundung unserer in Lazaretten befindlichen Soldaten durch die Aufnahme von Alkohol über den von den Ärzten verordneten und im Lazarett verabreichten Umfang hinaus häufig außerordentlich verzögert und erschwert wird. Gerade bei den durch ihr Leiden geschwächten Körpern hat erfahrungsgemäß der unzumutbare Alkoholgenuß die schädlichsten Folgen. Eine baldige Herstellung unserer Soldaten liegt aber nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern es ist auch für das ganze Vaterland von höchster Bedeutung, daß die große Zahl der in Lazaretten befindlichen wehrfähigen Männer bald wieder an die Seite ihrer im Felde kämpfenden Brüder treten kann. In der Friedenszeit stehen den Kranken die Gärten der Lazarette zu ihrer Erholung zur Verfügung, wo sie ohne weiteres der allgemeinen Lazarettaufsicht unterstehen. Jetzt im Kriege wird den in den Reserve- und Vereinslazaretten befindlichen Soldaten teils einzeln, teils in Gruppen, für bestimmte Stunden der Ausgang gewährt. Aber auch in diesen Zeiten müssen sie naturgemäß den Anordnungen der Militärbehörden unterstehen, und da sich gezeigt hat, daß ein Verbot des Genußes von Alkohol nicht ohne allgemeines Wirtshausverbot durchgeführt werden kann, so müssen die Verwundeten und Kranken weisungsgemäß auf den Besuch der Wirtshäuser verzichten. Diese Soldaten selbst, die draußen im Felde tapfer ihre Pflicht erfüllt haben, fügen sich auch im Heimatlande mit verschwindenden Ausnahmen willig dem militärischen Befehle. Oftmals wird aber ihr Gehorsam durch Einladungen von Verwandten, Bekannten oder sonstigen Gönnern auf eine harte Probe gestellt. Dabei sind diese Aufforderungen zumeist durchaus wohlgemeint; oft mögen auch die äußeren Umstände, wie Besuch von auswärts, eine gemeinsame Erfrischung in einem Wirtshaus nahelegen, und das Verbot wird alsdann als unnötig hart empfunden. Es sollte jedoch nie vergessen werden, daß es sich nicht um eine unnütze Beschränkung der Freiheit der wackeren Kämpfer handelt, sondern um eine durch die Rücksicht auf das Wohl der Soldaten und des Vaterlandes gebotene

Anordnung, und daß bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Personen, sowie bei der Schwierigkeit der Ueberwachung nur ein ausnahmsloses Verbot ausgesprochen werden kann. Der Einladende bereitet daher den Soldaten, die sich durch ihn zur Uebertretung des Dienstbefehls verleiten lassen, nur dienstliche Unannehmlichkeiten. Es wäre an der Zeit, daß man allgemein davon absteht, verwundete und kranke Soldaten zum Wirtschaftsbesuch und zum Genuß von Alkohol zu verleiten.

Karlsruher Tagblatt. 7. Sept. 15.

Dienstbereitschaft der freiw. Sanitätsmannschaften im Heimatsgebiet.

Bei den Fliegerangriffen an verschiedenen Orten des Landes hat das freiwillige Personal des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch opferwillige Hilfsbereitschaft Dienste geleistet, die ihm nicht vergessen sein werden.

Der Alarmdienst des Landesvereins bewährt sich durch Bereitstellung von Transportmitteln durchaus.

Die erste Hilfe wird aber im Einzelfall um so wirkungsvoller sein, wenn jeweils die nötigen Verbandmittel zur Stelle sind.

Es empfiehlt sich daher während der Kriegszeit für unsere Mannschaften, stets wohlgefüllte Verbandtaschen bei sich zu führen.

Führung der Mitgliederlisten.

Die Ortsausschüsse werden erinnert, die freiw. Tätigkeit ihrer Mitglieder nach dem Vordruckmuster in der Mobilmachungs-Mappe — zum M.-M.-Kalender — Nr. 1 im Interesse der Mitglieder sorgfältig aufstellen und führen zu lassen. Manche Ausschüsse haben schon durch Drucklegung ihrer Mitgliedermeldung bestens vorgearbeitet.

Der Vorsitzende.

Verwendungsbücher der Schwestern in Reservelazaretten.

Wir machen darauf aufmerksam, daß in den Verwendungsbüchern der Schwestern in Reservelazaretten auf Seite 7 und 20 Datum und Unterschrift von dem Terr.-Delegierten, Exzellenz, ausgefüllt wird, daher offenzulassen ist.

Ein **Roten-Kreuz-Abreiß-Kalender**, Verlag Ferdinand Ashelm, Berlin, ist soeben erschienen. Die Ausstattung des Kalenders, dessen Leitspruch Peter Kosegger schrieb, wird seinen Zweck voll und ganz erfüllen, nämlich die Teilnahme für die Arbeit und Aufgaben des Roten Kreuzes wachzuhalten und neu zu wecken. Er wird ungefähr 70 nach Naturaufnahmen vorzüglich wiedergegebene Kriegsbilder, hauptsächlich aus dem Tätigkeitsbereich des Roten Kreuzes, und begleitenden Text enthalten. Besonderen Schmuck werden die für ihn gespendeten Kunstblätter von Behrens, Gaul, Kampf, Liebermann, Looschen, Paul, Sandrock, Slevogt bilden.

Der Preis des Kalenders beträgt M. 2.50.

Ein Teil des Reingewinns kommt dem Roten Kreuz zugut.

Bestellungen sind zu richten an den „Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, Karlsruhe, Stefaniensstr. 74.“

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.
Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.
Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.